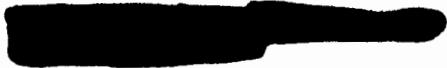


21/13 ✓

04. Sep. 2013  
O R SEP. 2013

BMJ  
III B 4 -

Berlin, 02. September 2013  
Hausruf: [REDACTED]



Referat: III B 4  
Referatsleiter: MR Dr. Walz

Betreff: Einheitliches Patentgericht (EPG)

hier: Vorauswahlverfahren für die Richterinnen und Richter

Über

Herrn UAL III B

*hl 2/13*

Herrn AL III

*h 2/13*

Leiter EU-Stab

*Mela 3/13*

Frau Staatssekretärin

*6/9*

Frau Minister

*11/19*

*S.4 zu AL III  
Gnd der auch  
im Buch steht  
ausgew. über  
mich D hat  
aufgehört sein.*

mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt:

- 2 -

## I. Vermerk

### 1. Ziel dieses Vermerks

Diese Vorlage dient der Unterrichtung der Hausleitung über **den Stand der Vorbereitung der Vorauswahl der Richterinnen und Richter des künftigen Einheitlichen Patentgerichts (EPG)**. Akzeptanz und Qualität des Gerichts stehen und fallen mit einer sorgfältigen Prozedur für die Rekrutierung solcher Richter, die für diese Funktion besonders geeignet sind. In der deutschen Patentcommunity wird daher gerade dieser Aspekt des Gerichtsaufbaus mit besonderem Interesse beobachtet. Auch gibt es immer wieder einschlägige Anfragen an das BMJ von Patentrichtern und sonstigen Patentpraktikern nach Möglichkeiten der Bewerbung oder der potentiellen Unterstützung von Bewerbungen seitens des BMJ.

Derzeit werden die ersten Vorbereitungen für die Vorauswahl im Vorbereitungsausschuss für das Einheitliche Patentgericht in Angriff genommen. Die endgültigen Personalentscheidungen werden allerdings erst nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens - angestrebter Zeitraum dafür ist das Frühjahr 2015 - getroffen werden.

Eine bemerkenswerte Besonderheit des EPG stellt es dar, dass das Übereinkommen bei der Besetzung der Richterstellen in einem entscheidenden Punkt von der Praxis anderer internationaler Gerichte abweicht. Die Vertragsmitgliedstaaten haben kein Vorschlagsrecht, sondern es gibt eine **offene Ausschreibung**, an der alle teilnehmen können, die glauben, die Qualifikationskriterien des Übereinkommens zu erfüllen.

### 2. Verfahren der Richterrekutierung nach dem EPG-Übereinkommen und vorläufige Auswahl von Interessenten

Im Einzelnen stellen sich Hintergrund und Verfahren der Richterrekutierung wie folgt dar:

Die Richter zu ernennen ist nach dem Übereinkommen Aufgabe des **Verwaltungsausschusses**. Der Verwaltungsausschuss wiederum trifft seine Auswahl aus einer Liste, die der **Beratende Ausschuss** aufgestellt hat, der sich aus erfahrenen Patentrichtern bzw. Patentpraktikern zusammensetzt. Damit soll die fachliche Qualität der Kandidaten gewährleistet werden. Diese Prozedur hat ihr Vorbild in der ~~der~~ Besetzungspraxis der Kammer für den öffentlichen Dienst der EU beim EuGH.

Verwaltungsausschuss und Beratender Ausschuss werden aber erst dann eingerichtet werden können, wenn das Übereinkommen in Kraft getreten ist, was 13 Ratifikationen voraussetzt. Angestrebter Termin dafür ist das Frühjahr 2015. Offizielle Entscheidungs- und Einflussmöglichkeiten der Bundesregierung bzw. des BMJ auf die Richterauswahl wird es daher erst *nach* dem Inkrafttreten geben, wenn der Verwaltungsausschuss formell über die Ernennungsliste entscheidet.



Anlässlich der Unterzeichnung des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht haben die teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten eine Begleiterklärung verabschiedet. Sie sieht vor, einen **Vorbereitungsausschuss** einzurichten, der die Zeit bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens nutzen soll, um die strukturellen und personellen Fragen so weitgehend vorzubereiten, dass das Gericht möglichst rasch nach dem Inkrafttreten seine Arbeit aufnehmen kann. Der zeitliche Vorlauf bis zum Inkrafttreten ist insbesondere notwendig für die Vorbereitung der Personalauswahl und die Fortbildung von Kandidaten mit wenig Patenterfahrung. Letzteres war für die Länder mit geringer Patentaktivität ein wesentliches Element für die Zustimmung zum Gerichtsvertrag, der in Artikel 15 Kompetenz und Erfahrung als Maßstab für die Richterernennung vorsieht.

Der Vorbereitungsausschuss besteht aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten. Das BMJ vertritt dort Herr UAL III B Dr. Ernst, vertreten durch Herrn Karcher. Der Ausschuss hat bereits zwei Male getagt und mehrere Arbeitsgruppen gebildet. Die Arbeitsgruppe Rechtsfragen, die Herr Karcher leitet, befasst sich u.a. mit der Verfahrensordnung, der Finanzordnung sowie den Regelungen über die Mediation und die Prozesskostenhilfe. Das Thema Rekrutierung und ggf. Fortbildung der Kandidaten wird von der Arbeitsgruppe „Human Resources“ betreut. Sie steht unter ungarischem Vorsitz; für das BMJ nimmt Herr Dr. Walz teil.

Neben dem Vorbereitungsausschuss – Vorläufer des späteren Verwaltungsausschusses – soll es ein Beratungsgremium („**Advisory Panel**“) geben, das wiederum den Vorläufer des künftigen Beratungsausschusses darstellt und bei der Sichtung geeigneter Kandidaten unterstützen soll. Es ist vorgesehen, auf der nächsten Sitzung des Vorbereitungsausschusses am 16. 09. 2013 dieses Advisory Panel einzusetzen. Es besteht aus sieben hohen Richtern aus verschiedenen Mitgliedstaaten. Für Deutschland hat sich Herr Prof. Dr. Joachim Bornkamm zur Mitwirkung in diesem Gremium bereit erklärt. Er ist Vorsitzender Richter beim BGH und leitet dort den 1. Senat, der u.a für Marken- und Wettbewerbssachen zuständig ist. Er war in seiner Richterlaufbahn viele Jahre auch in Patentstreitigkeiten tätig und wird im Frühjahr 2014 pensioniert.

- 4 -

### 3. Procedere für das Vorauswahlverfahren und Zeitplan

Auf seiner Sitzung am 11. Juni dieses Jahres hat der Vorbereitungsausschuss Fahrpläne ("road maps") für die verschiedenen Teilbereiche verabschiedet. Danach soll – was das Richterpersonal angeht – noch in diesem Herbst ein öffentliches Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werden, bei dem qualifizierte Patentjuristen bzw. Techniker ihr künftiges Bewerbungsinteresse bekunden können. Es handelt sich natürlich **nicht** um ein offizielles Auswahlverfahren; ein solches kann erst nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens durchgeführt werden. Gleichwohl sollen diese Interessebekundungen zu einer Vorsichtung durch das Advisory Panel führen, die nach Billigung durch den Vorbereitungsausschuss den ausgewählten Interessenten die Eignung für eine künftige offizielle Bewerbung bescheinigt. Bewerbern, die die Qualifikationen noch nicht voll erfüllen, soll die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen angeraten werden. Dazu gehören z.B. Praxisaufenthalte bei Patentgerichten. (Mehrere Patentgerichte der Länder und das BPatG haben sich auf BMJ-Anfrage hin bereit erklärt, Fortbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.)



Mit der Einsetzung des Advisory Panel wird der Vorbereitungsausschuss auf seiner kommenden Sitzung am 16. 9. auch dieses Interessebekundungsverfahren in Gang setzen. Dafür war zunächst eine Frist bis zum 15.10. 2013 vorgesehen, bis zu der Interessenten ihre Unterlagen beim Sekretariat des Vorbereitungsausschusses einreichen können. Diese Frist erscheint zu knapp, um sichergehen zu können, dass alle deutschen Interessenten erreicht werden. BMJ wird daher für eine Fristverlängerung bis zum 30. November 2013 plädieren. Auch soll im Ausschreibungstext klargestellt werden, dass es nur um eine erste Runde geht, bei der auf jeden Fall diejenigen aus den wenig patentaktiven Mitgliedstaaten dabei sein sollten, bei denen noch Fortbildungsbedarf zu erwarten ist.

Bei dieser Frist handelt es sich nicht um eine formelle Ausschlussfrist. Es wird eine weitere Auswahlrunde geben, in der sich befähigte (deutsche) Kandidaten noch bewerben können. Gleichwohl ist BMJ daran interessiert, schon zum jetzigen Zeitpunkt geeignete deutsche Justizpersonen und potentielle technische Richter zu einer Teilnahme an dem Vorauswahlverfahren zu animieren, um das deutsche Interesse an einem hohen Qualifikationsniveau zu unterstreichen. BMJ wird daher breit in der Patentcommunity informieren, d.h. nicht nur diejenigen, die sich bisher schon hier gemeldet haben, sondern alle einschlägigen Gerichte (ordentliche Gerichte, BPatG), Berufskammern und Verbände mit Patentbezug auf die öffentliche Ausschreibung hinweisen. Auch die Landesjustizverwaltungen werden unterrichtet.



- 5 -

Nach der Vorsichtung durch den Beratenden Ausschuss ist es Aufgabe der Human Resources – Arbeitsgruppe bzw. des Vorbereitungsausschusses, eine **Liste geeigneter Personen** aufzustellen bzw. zu billigen. **Referat III B 4** wird die Hausleitung rechtzeitig vorher über den Sachstand unterrichten.

II. Kopien elektronisch vorab an Referate EU KOR, Z A 1 und Z A 6

III. Über:

EU-KOR  $\hookrightarrow$  12/19 auch Herrn Lstab Eu-INT zu  
 Herrn AL III  $\hookrightarrow$  13/5  
 Herrn UAL III B i.v.  $\hookrightarrow$  16/9

Wv. in Referat III B 4.

§ 04/05/13

ZdA  $\hookrightarrow$  18/09

**Thomaschewski, Isolde**

**Von:** Karcher, Johannes  
**Gesendet:** Donnerstag, 12. September 2013 10:41  
**An:** Thomaschewski, Isolde  
**Betreff:** WG: Auswahlverfahren für Richter am künftigen EU-Patentgericht;  
 Information auf Amtscheftreffen am 12./13.9.2013  
**Anlagen:** Graf-Schlicker\_REV UAL.doc; Pre-Selection Min Vorlage REV UAL.doc

zdA

Ka

*z. d. A  
 Thom. 12/9*

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** Ernst, Christoph  
**Gesendet:** Dienstag, 10. September 2013 10:30  
**An:** Graf-Schlicker, Marie Luise  
**Cc:** Weis, Hubert - ALIII -; Walz, Stefan; Karcher, Johannes; Bockemühl, Sebastian  
**Betreff:** Auswahlverfahren für Richter am künftigen EU-Patentgericht; Information auf Amtscheftreffen am 12./13.9.2013

Liebe Frau Graf-Schlicker,

wie schon am Telefon besprochen, hat Frau Stn angeregt, dass Sie auf dem kommenden Amtscheftreffen auf das demnächst beginnende Vorauswahlverfahren der Richter für das künftige EU-Patentgericht hinweisen. Es ist der erste Schritt; bei diesem Verfahren geht vor allem darum, erste Interessebekundungen von Kandidaten zu erhalten, bei denen noch grösserer Fortbildungsbedarf besteht. Das dürfte primär für Kandidaten aus EU-Randländern gelten. Aber auch deutsche Kandidaten können sich schon in dieser ersten Runde melden; damit wäre das Eignungsniveau auch gleich von Beginn an angemessen hoch angesetzt. Bewerbungen sind aber auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich.

Das Verfahren selbst wird sich noch länger hinziehen, da der Beginn der Gerichtstätigkeit frühestens 2015 erfolgen werden wird. Zudem werden wir die Landesjustizverwaltungen demnächst noch in einem gesonderten Schreiben informieren. Die Information auf dem Amtscheftreffen kann daher m.E. kurz ausfallen. Ein Sprechzettel und eine St-Vorlage, die eine etwas ausführlichere Darstellung enthält, sind als Anlage beigefügt.

Beste Grüße

Chr. Ernst

Dr. Christoph Ernst

UAL III B

Hausruf 

BMJ  
III B 4 -

Berlin, 02. September 2013  
Hausruf: 



Referat: III B 4  
Referatsleiter: MR Dr. Walz

Betreff: Einheitliches Patentgericht (EPG)

hier: Vorauswahlverfahren für die Richterinnen und Richter

Über

Herrn UAL III B  
Herrn AL III  
Leiter EU-Stab

Frau Staatssekretärin

Frau Minister

mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

3330/20-3-31 651/2013

## I. Vermerk

### 1. Ziel dieses Vermerks

Diese Vorlage dient der Unterrichtung der Hausleitung über den **Stand der Vorbereitung der Vorauswahl der Richterinnen und Richter des künftigen Einheitlichen Patentgerichts (EPG)**. Akzeptanz und Qualität des Gerichts stehen und fallen mit einer sorgfältigen Prozedur für die Rekrutierung solcher Richter, die für diese Funktion besonders geeignet sind. In der deutschen Patentcommunity wird daher gerade dieser Aspekt des Gerichtsaufbaus mit besonderem Interesse beobachtet. Auch gibt es immer wieder einschlägige Anfragen an das BMJ von Patentrichtern und sonstigen Patentpraktikern nach Möglichkeiten der Bewerbung oder der potentiellen Unterstützung von Bewerbungen seitens des BMJ.

Derzeit werden die ersten Vorbereitungen für die Vorauswahl im Vorbereitungsausschuss für das Einheitliche Patentgericht in Angriff genommen. Die endgültigen Personalentscheidungen werden allerdings erst nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens - angestrebter Zeitraum dafür ist das Frühjahr 2015 – getroffen werden.

Eine bemerkenswerte Besonderheit des EPG stellt es dar, dass das Übereinkommen bei der Besetzung der Richterstellen in einem entscheidenden Punkt von der Praxis anderer internationaler Gerichte abweicht. Die Vertragsmitgliedstaaten haben kein Vorschlagsrecht, sondern es gibt eine **offene Ausschreibung**, an der alle teilnehmen können, die glauben, die Qualifikationskriterien des Übereinkommens zu erfüllen.

### 2. Verfahren der Richterrekutierung nach dem EPG-Übereinkommen und vorläufige Auswahl von Interessenten

Im Einzelnen stellen sich Hintergrund und Verfahren der Richterrekutierung wie folgt dar:

Die Richter zu ernennen ist nach dem Übereinkommen Aufgabe des **Verwaltungsausschusses**. Der Verwaltungsausschuss wiederum trifft seine Auswahl aus einer Liste, die der **Beratende Ausschuss** aufgestellt hat, der sich aus erfahrenen Patentrichtern bzw. Patentpraktikern zusammensetzt. Damit soll die fachliche Qualität der Kandidaten gewährleistet werden. Diese Prozedur hat ihr Vorbild in der der Besetzungspraxis der Kammer für den öffentlichen Dienst der EU beim EuGH.

Verwaltungsausschuss und Beratender Ausschuss werden aber erst dann eingerichtet werden können, wenn das Übereinkommen in Kraft getreten ist, was 13 Ratifikationen voraussetzt. Angestrebter Termin dafür ist das Frühjahr 2015. **Offizielle** Entscheidungs- und Einflussmöglichkeiten der Bundesregierung bzw. des BMJ auf die Richterauswahl wird es daher erst **nach** dem Inkrafttreten geben, wenn der Verwaltungsausschuss formell über die Ernennungsliste entscheidet.

Anlässlich der Unterzeichnung des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht haben die teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten eine Begleiterklärung verabschiedet. Sie sieht vor, einen **Vorbereitungsausschuss** einzurichten, der die Zeit bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens nutzen soll, um die strukturellen und personellen Fragen so weitgehend vorzubereiten, dass das Gericht möglichst rasch nach dem Inkrafttreten seine Arbeit aufnehmen kann. Der zeitliche Vorlauf bis zum Inkrafttreten ist insbesondere notwendig für die Vorbereitung der Personalauswahl und die Fortbildung von Kandidaten mit wenig Patenterfahrung. Letzteres war für die Länder mit geringer Patentaktivität ein wesentliches Element für die Zustimmung zum Gerichtsvertrag, der in Artikel 15 Kompetenz und Erfahrung als Maßstab für die Richterernennung vorsieht.

Der Vorbereitungsausschuss besteht aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten. Das BMJ vertritt dort Herr UAL III B Dr. Ernst, vertreten durch Herrn Karcher. Der Ausschuss hat bereits zwei Male getagt und mehrere Arbeitsgruppen gebildet. Die Arbeitsgruppe Rechtsfragen, die Herr Karcher leitet, befasst sich u.a. mit der Verfahrensordnung, der Finanzordnung sowie den Regelungen über die Mediation und die Prozesskostenhilfe. Das Thema Rekrutierung und ggf. Fortbildung der Kandidaten wird von der Arbeitsgruppe „Human Resources“ betreut. Sie steht unter ungarischem Vorsitz; für das BMJ nimmt Herr Dr. Walz teil.

Neben dem Vorbereitungsausschuss – Vorläufer des späteren Verwaltungsausschusses – soll es ein Beratungsgremium („**Advisory Panel**“) geben, das wiederum den Vorläufer des künftigen Beratungsausschusses darstellt und bei der Sichtung geeigneter Kandidaten unterstützen soll. Es ist vorgesehen, auf der nächsten Sitzung des Vorbereitungsausschusses am 16. 09. 2013 dieses Advisory Panel einzusetzen. Es besteht aus sieben hohen Richtern aus verschiedenen Mitgliedstaaten. Für Deutschland hat sich Herr Prof. Dr. Joachim Bornkamm zur Mitwirkung in diesem Gremium bereit erklärt. Er ist Vorsitzender Richter beim BGH und leitet dort den 1. Senat, der u.a für Marken- und Wettbewerbssachen zuständig ist. Er war in seiner Richterlaufbahn viele Jahre auch in Patentstreitigkeiten tätig und wird im Frühjahr 2014 pensioniert.

### 3. Procedere für das Vorauswahlverfahren und Zeitplan

Auf seiner Sitzung am 11. Juni dieses Jahres hat der Vorbereitungsausschuss Fahrpläne ("road maps") für die verschiedenen Teilbereiche verabschiedet. Danach soll – was das Richterpersonal angeht - noch in diesem Herbst ein öffentliches Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werden, bei dem qualifizierte Patentjuristen bzw. Techniker ihr künftiges Bewerbungsinteresse bekunden können. Es handelt sich natürlich **nicht** um ein offizielles Auswahlverfahren; ein solches kann erst nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens durchgeführt werden. Gleichwohl sollen diese Interessebekundungen zu einer Vorsichtung durch das Advisory Panel führen, die nach Billigung durch den Vorbereitungsausschuss den ausgewählten Interessenten die Eignung für eine künftige offizielle Bewerbung bescheinigt. Bewerbern, die die Qualifikationen noch nicht voll erfüllen, soll die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen angeraten werden. Dazu gehören z.B. Praxisaufenthalte bei Patentgerichten. (Mehrere Patentgerichte der Länder und das BPatG haben sich auf BMJ-Anfrage hin bereit erklärt, Fortbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.)

Mit der Einsetzung des Advisory Panel wird der Vorbereitungsausschuss auf seiner kommenden Sitzung am 16. 9. auch dieses Interessebekundungsverfahren in Gang setzen. Dafür war zunächst eine Frist bis zum 15.10. 2013 vorgesehen, bis zu der Interessenten ihre Unterlagen beim Sekretariat des Vorbereitungsausschusses einreichen können. Diese Frist erscheint zu knapp, um sichergehen zu können, dass alle deutschen Interessenten erreicht werden. BMJ wird daher für eine Fristverlängerung bis zum 30. November 2013 plädieren. Auch soll im Ausschreibungstext klargestellt werden, dass es nur um eine erste Runde geht, bei der auf jeden Fall diejenigen aus den wenig patentaktiven Mitgliedstaaten dabei sein sollten, bei denen noch Fortbildungsbedarf zu erwarten ist.

Bei dieser Frist handelt es sich nicht um eine formelle Ausschlussfrist. Es wird eine weitere Auswahlrunde geben, in der sich befähigte (deutsche) Kandidaten noch bewerben können. Gleichwohl ist BMJ daran interessiert, schon zum jetzigen Zeitpunkt geeignete deutsche Justizpersonen und potentielle technische Richter zu einer Teilnahme an dem Vorauswahlverfahren zu animieren, um das deutsche Interesse an einem hohen Qualifikationsniveau zu unterstreichen. BMJ wird daher breit in der Patentcommunity informieren, d.h. nicht nur diejenigen, die sich bisher schon hier gemeldet haben, sondern alle einschlägigen Gerichte (ordentliche Gerichte, BPatG), Berufskammern und Verbände mit Patentbezug auf die öffentliche Ausschreibung hinweisen. Auch die Landesjustizverwaltungen werden unterrichtet.

- 5 -

Nach der Vorsichtung durch den Beratenden Ausschuss ist es Aufgabe der Human Resources – Arbeitsgruppe bzw. des Vorbereitungsausschusses, eine **Liste geeigneter Personen** aufzustellen bzw. zu billigen. **Referat III B 4** wird die **Hausleitung rechtzeitig vorher über den Sachstand unterrichten**.

II. **Kopien elektronisch vorab an Referate EU KOR, Z A 1 und Z A 6**

III. **Über:**

**EU-KOR**

**Herrn AL III**

**Herrn UAL III B**

**Wv. in Referat III B 4**

Referat: III B  
Verfasser: Dr. Walz

09.09.2013

Hausruf: [REDACTED]

**JuMiKo-Amtschefkonferenz am 12. 09. 2013**

**Vorauswahlverfahren für die Richterinnen und Richter des Einheitlichen Patentgerichts**

<b>I. Gesprächsziel</b>	Erste Information der Länderjustizstaatssekretäre über das für das Einheitliche Patentgericht (EPG) vorgesehene Vorauswahlverfahren für die Richterinnen und Richter und über „Stages“ für Kandidaten mit Fortbildungsbedarf bei den Patentgerichten der Länder
<b>II. Sachstand</b>	<p>Der im März dieses Jahres eingerichtete Vorbereitungsausschuss (VA) für die Errichtung des Einheitlichen Patentgerichts (EPG) arbeitet auf Hochtouren mit 6 Arbeitsgruppen. BMJ ist vertreten durch Herrn UAL III B (Vertretung Herr Karcher).</p> <p>Schwerpunkte liegen zum einen in der Rechts-AG (Vorsitz BMJ/Karcher), die sich mit der Verfahrensordnung des EPG (europaweite Konsultation der beteiligten Kreise läuft noch bis zum 1. 10. 2013) sowie den Regelungen über Mediation, Prozesskostenhilfe, Vertretungsbefugnis der Patentanwälte etc. befasst.</p> <p>Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei der AG „Human Resources“, die das <b>Verfahren zur Vorauswahl der Richterkandidaten</b> durchführt (Vorsitz Ungarn; BMJ-Vertreter Walz). Die Regelungen für diese Vorauswahl und der „Ausschreibungstext“ sollen auf der nächsten Sitzung am 16. 9. vom VA verabschiedet werden. Danach sollen erste Interessebekundungen von Richterkandidaten im Herbst (voraussichtlich bis Ende November; genaues Datum steht noch nicht fest) beim Vorbereitungsausschuss eingereicht werden.</p> <p>Die eingehenden <b>Interessebekundungen</b> werden von einem <b>Beratungsgremium</b> aus erfahrenen Patentrichtern (für D: Vors. Richter am BGH Prof. Dr. Bornkamm) nach Qualität und Eignung bewertet. Diese Bewertungen sind Grundlage für die Erstellung einer vorläufigen Liste von geeigneten Bewerbern durch die „Human Resources“ Group, die wiederum vom VA gebilligt wird.</p> <p>Es handelt sich – wie bei der gesamten Arbeit des VA – auch bei der Vorauswahlprozedur um eine <b>vorbereitende Maßnahme</b>. Endgültige organisatorische oder personelle Entscheidungen sind erst nach Inkrafttreten des Übereinkommens über das Einheitliche Patentgericht möglich.</p> <p>„Erfolgreiche“ Teilnahme am Vorauswahlverfahren bedeutet aber für die Kandidaten, dass sie im Falle ihrer formellen Bewerbung bereits als geeignet gelten.</p> <p>Diese erste Runde richtet sich auch und gerade an Kandidaten aus den EU-Randländern, die – anders als die deutschen Interessenten – noch Fortbildungsbedarf haben, um die Eignung zum Patentrichter zu erwerben. Auch nach diesem ersten Auswahlverfahren wird es noch möglich sein, Interessebekundungen zu erklären. Gleichwohl sollten auch die erfahrenen</p>

	<p>Richterinnen und Richter aus DE diese Gelegenheit bereits nutzen, bereits in der ersten Runde in den Kreis geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten aufgenommen zu werden.</p> <p>Kandidaten mit Fortbildungsbedarf sollen die Möglichkeit erhalten, durch Aufenthalte an erfahrenen Patentgerichten verfahrensrechtliche Kenntnisse zu erwerben. BMJ hat durch eine Umfrage bei den Ländern mit den meist frequentierten Patentkammern insgesamt ca. 30 Plätze für Stages eingeworben (H 1, NW bis zu 12, BW bis zu 10, BY 6; hinzu kommen 10 Plätze beim BPatG). Diese Stages sollen teilweise noch in 2013 durchgeführt werden.</p> <p><b>Zu den Einzelheiten siehe die beigelegte Minister-Vorlage vom 02. 09. 2013.</b></p>
<p><b>III. Sprechelemente</b></p>	<p>Das EPG-Übereinkommen ist am 19. Februar 2013 von 25 Mitgliedstaaten der EU unterzeichnet worden (nicht dabei sind Spanien und Polen). Damit sind die gesetzgeberischen Arbeiten am Patentreformpaket der EU abgeschlossen.</p> <p>Derzeit läuft die <b>Vorbereitungsphase</b> für die Errichtung des Gerichts. Das Gericht kann seine Arbeit erst aufnehmen, wenn das Übereinkommen in Kraft getreten ist. Das wird nach der 13. Ratifikation eines Mitgliedstaates der Fall sein. <b>Anvisierter (aber nicht gesicherter) Starttermin ist Anfang 2015.</b></p> <p>Großes Interesse in der bundesdeutschen Patent- und Justizcommunity findet vor allem die Frage, wann und wie die künftigen Richter ausgewählt werden.</p> <p>Ich möchte Sie darüber informieren, dass ein erstes vorbereitendes (Auswahl)verfahren auf EU-Ebene demnächst starten wird. Dieses Verfahren dient in erster Linie dazu, erste Interessebekundungen von Kandidaten zu erhalten, bei denen noch größerer Fortbildungsbedarf besteht und richtet sich daher vor allem an Kandidaten aus EU-Randländern. Unsere deutschen Kandidaten sollten sich möglichst auch bereits in dieser ersten Runde melden, damit für das Eignungsniveau für die Auswahl insgesamt hoch angesetzt wird. Sie können sich gegebenenfalls auch noch in einem späteren Stadium bewerben.</p> <p>Es handelt sich um ein offenes Verfahren, das allen geeigneten Interessenten offensteht. Bewerbungen gehen direkt an den Vorbereitungsausschuss zur Errichtung der EU-Patentgerichtsbarkeit, der sich aus Vertretern aller teilnehmenden EU-MS zusammensetzt; es gibt keine Vorschlagslisten der am EPG teilnehmenden Mitgliedstaaten.</p> <p><b>BMJ wird in einem Rundschreiben die Landesjustizministerien zeitnah über den Start des Vorauswahlverfahrens und die Einzelheiten unterrichten.</b></p> <p>Einige Landesjustizverwaltungen bzw. Patentgerichte haben sich bereit erklärt, Richterbewerber mit Nachholbedarf bei Patentverfahren aus den peripheren EU-Staaten für ein- bis mehrwöchige Fortbildungsaufenthalte z. T. noch in diesem Jahr aufzunehmen. Dafür dankt das BMJ herzlich. BMJ wird sich an die betroffenen Länder wenden, sobald die Abläufe feststehen und geeignete Personen gefunden sind.</p>

02.09.13

**Thomaschewski, Isolde**

**Von:** Karcher, Johannes  
**Gesendet:** Montag, 23. September 2013 13:53  
**An:** Thomaschewski, Isolde  
**Betreff:** WG: [The IPKat] Who wants to be a UPC judge? Shout now if you do!

zdA

Ka

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** Walz, Stefan  
**Gesendet:** Montag, 23. September 2013 11:27  
**An:** 'Schmidt, Beate'  
**Cc:** Welp, Dietrich; Karcher, Johannes; Ernst, Christoph  
**Betreff:** AW: [The IPKat] Who wants to be a UPC judge? Shout now if you do!

Liebe Frau Schmidt,

vielen Dank für Ihre beiden Mails vom Freitag und von heute Morgen.

Die Dokumente für das Vorauswahlverfahren stehen erst seit Freitag auf der Website des Vorbereitungsausschusses. In dieser Woche werden wir ein Rundschreiben an die Landesjustizverwaltungen, BGH und BPatG, DPMA, Verbände, Kammern etc. versenden, das auf den Start des Vorauswahlverfahrens hinweist. Einreichungsfrist ist der 15. November 2013. Wir würden es begrüßen, wenn BPatG-Richter bereits an dem Vorauswahlverfahren teilnehmen würden. Denn diejenigen, die die Vorauswahl erfolgreich durchlaufen, kommen bereits auf der Liste der geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten. Aus unserer Sicht sollten wir dort von Anfang an möglichst stark vertreten sein.

Zu Ihren Fragen: Prinzipiell ist es für alle juristischen und technischen Richter möglich, auf Parttime-Basis für das Europäische Patentgericht tätig zu sein. Nach Art. 17 Abs. 3 des Übereinkommens schließt die Ausübung des Richteramts beim EPG die Ausübung einer richterlichen Tätigkeit auf nationaler Ebene nicht aus. Bei den technischen Richtern des EPG ist die Ausübung "anderer Aufgaben" nicht ausgeschlossen, z. B. als Hochschullehrer (Art. 17 Abs. 4).

Das Übereinkommen geht zwar davon aus, dass es Teilzeitrichter geben wird. Dies bietet sich insbesondere in der Startphase des Gerichts an, wenn die Fallzahlen noch gering sind, oder für bestimmte Technikgebiete. Wie viele Teilzeitrichter es geben wird sowie ob Teilzeitrichter gerade für Technikgebiete gesucht werden, die interessierte Bundespatentrichter anbieten, ist aber völlig offen. Es steht nichts im Wege, eine entsprechende Einschränkung auf Teilzeittätigkeit bereits in die Interessebekundung aufzunehmen.

Der Lokalkammerantrag von Schleswig-Holstein ist im Bundesrat am 20.9. wieder von der Tagesordnung abgesetzt worden, so dass es zu dieser Frage noch kein Votum des Bundesrates gibt.

Mit freundlichen Grüßen  
 S. Walz

Dr. Stefan Walz  
 Ministerialrat  
 Leiter des Referats Patentrecht  
 Bundesministerium der Justiz

Zu 9330 129-3-31 651/2013

11015 Berlin  
 Tel. 030/2025-  
 Fax: 030/2025-

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schmidt, Beate [mailto: ]  
 Gesendet: Montag, 23. September 2013 09:08  
 An: Walz, Stefan; Karcher, Johannes  
 Cc: Welp, Dietrich  
 Betreff: W̄G: [The IPKat] Who wants to be a UPC judge? Shout now if you do!

Sehr geehrte Herren,

meine Anfrage von letzter Woche wegen der Richter am EPG hat sich damit erledigt – wie -fast -immer klappt die Info über IPKat besser als andere Informationskanäle...

Ich werde meine Kolleginnen und Kollegen hier im BPatG vorsorglich informieren – und frage mich, ob es seitens des BMJ schon konkretere Überlegungen gibt, wie man eventuelle deutsche Bewerber unterstützen möchte (aus meiner Zeit in Alicante erinnere ich mich, dass selbst bei der Wahl zum (einfachen) Mitglied einer Beschwerdekammer ohne Unterstützung von offizieller Seite nichts geht!). Interessant wäre hier natürlich auch die Frage, ob insbesondere für die technischen Kollegen des BPatG die Möglichkeit vorgesehen ist, „parttime“ für das neue Gericht zu arbeiten? Und gibt es überhaupt Vorstellungen, über wie viele Stellen (und wo) – wir hier reden? Viele Fragen, wenig Antworten – und ich könnte mir natürlich vorstellen, dass es derzeit in Berlin zudem andere Diskussionsthemen gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Schmidt

Präsidentin des Bundespatentgerichts

Cincinnatistraße 64

81549 München

Telefon: 0049 89 69937

Mobile: 0049 160 906

Fax : 0049 89 69937

e-mail:

Von: @googlegroups.com [mailto: @googlegroups.com] Im Auftrag von  
 Gesendet: Freitag, 20. September 2013 18:29  
 An: @googlegroups.com  
 Betreff: [The IPKat] Who wants to be a UPC judge? Shout now if you do!

Over on the IPKat's favourite website at the moment, that of the Unified Patent Court <<http://www.unified-patent-court.org/>> , we find the news that Preparatory Committee is launching Expression of Interests from Candidate

Judges. So basically this means that if you want to be a UPC judge, now is the time to put forward your name. The closing date for this call for interest is 15 NOVEMBER 2013. You can see the announcement, with links to the "Call for expression of interest" and "Rules of pre-selection procedure" here <<http://www.unified-patent-court.org/news/68-preparatory-committee-launches-expression-of-interests-of-candidate-judges>> .

This Kat has been scrutinising the provisions for what you can do at the same time as be a UPC judge. The key bit seems to be in Article 17 of the UPC Statute (you can find it here - the text follows that of the Agreement <<http://www.unified-patent-court.org/images/documents/upc-agreement.pdf>> ).

Basically, a legally qualified judge and full-time technically qualified judge can be a national judge but not much else, unless an exception is granted by the administrative committee. Part-time technically qualified judges can have other "functions" provided that there is no conflict of interest.

Otherwise, the requirements to be a UPC judge seem to be:

they must be nationals of a Contracting Member States they must have a good command of at least one official language of the European Patent Office (DE/EN/FR) they must be able to ensure the highest standards of competence and shall have proven experience in the field of patent litigation

Furthermore:

Candidates for legally qualified judge position must possess the qualifications required for appointment to judicial offices in a Contracting Member State; Candidates for technically qualified judge position must have a university degree and proven expertise in a field of technology. They must also have proven knowledge of civil law and procedure relevant in patent litigation.

But this is not what it seems, because the "expression of interest" document notes that:

Candidates' attention is drawn to the fact that according to Article 2 (3) of the Statute of the UPC, experience with patent litigation which has to be proven for the appointment may be acquired by the training framework of the UPC.

So you can satisfy the patent litigation experience requirement by undergoing the UPC training which is to be provided.

So, if you are bored of your job and fancy a change of scenery, off you go!

But what will the salary be? Article 12 of the UPC Statute says it shall be set by the Administrative Committee, but no-one has yet told the IPKat how much it will be. We need to be told! Does any of the IPKat's dear readers out there know? Merpel heard a whisper that by UK standards it will not be high, but has no independent verification of this.

--  
Posted By [REDACTED] to The IPKat <<http://ipkitten.blogspot.com/2013/09/who-wants-to-be-upc-judge-shout-now-if.html>> on 9/20/2013 05:28:00 pm

--  
You received this message because you are subscribed to the [REDACTED] email [REDACTED] group.  
For forthcoming events, check the IPKat's sidebar at <[www.ipkat.com](http://www.ipkat.com)>  
To unsubscribe, email the IPKat <[mailto:ipkat\\_readers+unsubscribe@googlegroups.com](mailto:ipkat_readers+unsubscribe@googlegroups.com)> here</a>

---

You received this message because you are subscribed to the Google Groups [REDACTED] group.  
To unsubscribe from this group and stop receiving emails from it, send an email to [REDACTED]  
[REDACTED]@googlegroups.com.  
For more options, visit [https://groups.google.com/groups/opt\\_out](https://groups.google.com/groups/opt_out).



## I. Vermerk

### 1. Ziel dieses Vermerks

Diese Vorlage dient der Unterrichtung der Hausleitung über **den Stand der Vorbereitung der Vorauswahl der Richterinnen und Richter des künftigen Einheitlichen Patentgerichts (EPG)**. Akzeptanz und Qualität des Gerichts stehen und fallen mit einer sorgfältigen Prozedur für die Rekrutierung solcher Richter, die für diese Funktion besonders geeignet sind. In der deutschen Patentcommunity wird daher gerade dieser Aspekt des Gerichtsaufbaus mit besonderem Interesse beobachtet. Auch gibt es immer wieder einschlägige Anfragen an das BMJ von Patentrichtern und sonstigen Patentpraktikern nach Möglichkeiten der Bewerbung oder der potentiellen Unterstützung von Bewerbungen seitens des BMJ.

Derzeit werden die ersten Vorbereitungen für die Vorauswahl im Vorbereitungsausschuss für das Einheitliche Patentgericht in Angriff genommen. Die endgültigen Personalentscheidungen werden allerdings erst nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens - angestrebter Zeitraum dafür ist das Frühjahr 2015 – getroffen werden.

Eine bemerkenswerte Besonderheit des EPG stellt es dar, dass das Übereinkommen bei der Besetzung der Richterstellen in einem entscheidenden Punkt von der Praxis anderer internationaler Gerichte abweicht. Die Vertragsmitgliedstaaten haben kein Vorschlagsrecht, sondern es gibt eine offene Ausschreibung, an der alle teilnehmen können, die glauben, die Qualifikationskriterien des Übereinkommens zu erfüllen.

### 2. Verfahren der Richterrekutierung nach dem EPG-Übereinkommen und vorläufige Auswahl von Interessenten

Im Einzelnen stellen sich Hintergrund und Verfahren der Richterrekutierung wie folgt dar:

Die Richter zu ernennen ist nach dem Übereinkommen Aufgabe des **Verwaltungsausschusses**. Der Verwaltungsausschuss wiederum trifft seine Auswahl aus einer Liste, die der **Beratende Ausschuss** aufgestellt hat, der sich aus erfahrenen Patentrichtern bzw. Patentpraktikern zusammensetzt. Damit soll die fachliche Qualität der Kandidaten gewährleistet werden. Diese Prozedur hat ihr Vorbild in der der Besetzungspraxis der Kammer für den öffentlichen Dienst der EU beim EuGH.

Verwaltungsausschuss und Beratender Ausschuss werden aber erst dann eingerichtet werden können, wenn das Übereinkommen in Kraft getreten ist, was 13 Ratifikationen voraussetzt. Angestrebter Termin dafür ist das Frühjahr 2015. Offizielle Entscheidungs- und Einflussmöglichkeiten der Bundesregierung bzw. des BMJ auf die Richterauswahl wird es daher erst **nach** dem Inkrafttreten geben, wenn der Verwaltungsausschuss formell über die Ernennungsliste entscheidet.

Anlässlich der Unterzeichnung des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht haben die teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten eine Begleiterklärung verabschiedet. Sie sieht vor, einen Vorbereitungsausschuss einzurichten, der die Zeit bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens nutzen soll, um die strukturellen und personellen Fragen so weitgehend vorzubereiten, dass das Gericht möglichst rasch nach dem Inkrafttreten seine Arbeit aufnehmen kann. Der zeitliche Vorlauf bis zum Inkrafttreten ist insbesondere notwendig für die Vorbereitung der Personalauswahl und die Fortbildung von Kandidaten mit wenig Patenterfahrung. Letzteres war für die Länder mit geringer Patentaktivität ein wesentliches Element für die Zustimmung zum Gerichtsvertrag, der in Artikel 15 Kompetenz und Erfahrung als Maßstab für die Richterernennung vorsieht.

Der Vorbereitungsausschuss besteht aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten. Das BMJ vertritt dort Herr UAL III B Dr. Ernst, vertreten durch Herrn Karcher. Der Ausschuss hat bereits zwei Male getagt und mehrere Arbeitsgruppen gebildet. Die Arbeitsgruppe Rechtsfragen, die Herr Karcher leitet, befasst sich u.a. mit der Verfahrensordnung, der Finanzordnung sowie den Regelungen über die Mediation und die Prozesskostenhilfe. Das Thema Rekrutierung und ggf. Fortbildung der Kandidaten wird von der Arbeitsgruppe „Human Resources“ betreut. Sie steht unter ungarischem Vorsitz; für das BMJ nimmt Herr Dr. Walz teil.

Neben dem Vorbereitungsausschuss – Vorläufer des späteren Verwaltungsausschusses – soll es ein Beratungsgremium („Advisory Panel“) geben, das wiederum den Vorläufer des künftigen Beratungsausschusses darstellt und bei der Sichtung geeigneter Kandidaten unterstützen soll. Es ist vorgesehen, auf der nächsten Sitzung des Vorbereitungsausschusses am 16. 09. 2013 dieses Advisory Panel einzusetzen. Es besteht aus sieben hohen Richtern aus verschiedenen Mitgliedstaaten. Für Deutschland hat sich Herr Prof. Dr. Joachim Bornkamm zur Mitwirkung in diesem Gremium bereit erklärt. Er ist Vorsitzender Richter beim BGH und leitet dort den 1. Senat, der u.a für Marken- und Wettbewerbssachen zuständig ist. Er war in seiner Richterlaufbahn viele Jahre auch in Patentstreitigkeiten tätig und wird im Frühjahr 2014 pensioniert.

Richter  
Panel  
Ernst

7 Richter  
Born -  
kam  
an, Dats  
kau.

### 3. Procedere für das Vorauswahlverfahren und Zeitplan

Auf seiner Sitzung am 11. Juni dieses Jahres hat der Vorbereitungsausschuss Fahrpläne ("road maps") für die verschiedenen Teilbereiche verabschiedet. Danach soll – was das Richterpersonal angeht – noch in diesem Herbst ein öffentliches Interessensbekundungsverfahren durchgeführt werden, bei dem qualifizierte Patentjuristen bzw. Techniker ihr künftiges Bewerbungsinteresse bekunden können. Es handelt sich natürlich nicht um ein offizielles Auswahlverfahren; ein solches kann erst nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens durchgeführt werden. Gleichwohl sollen diese Interessensbekundungen zu einer Vorsichtung durch das Advisory Panel führen, die nach Billigung durch den Vorbereitungsausschuss den ausgewählten Interessenten die Eignung für eine künftige offizielle Bewerbung bescheinigt. Bewerbern, die die Qualifikationen noch nicht voll erfüllen, soll die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen angeraten werden. Dazu gehören z.B. Praxisaufenthalte bei Patentgerichten. (Mehrere Patentgerichte der Länder und das BPatG haben sich auf BMJ-Anfrage hin bereit erklärt, Fortbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.)

Mit der Einsetzung des Advisory Panel wird der Vorbereitungsausschuss auf seiner kommenden Sitzung am 16. 9. auch dieses Interessensbekundungsverfahren in Gang setzen. Dafür war zunächst eine Frist bis zum 15.10. 2013 vorgesehen, bis zu der Interessenten ihre Unterlagen beim Sekretariat des Vorbereitungsausschusses einreichen können. Diese Frist erscheint zu knapp, um sichergehen zu können, dass alle deutschen Interessenten erreicht werden. BMJ wird daher für eine Fristverlängerung bis zum 30. November 2013 plädieren. Auch soll im Ausschreibungstext klargestellt werden, dass es nur um eine erste Runde geht, bei der auf jeden Fall diejenigen aus den wenig patentaktiven Mitgliedstaaten dabei sein sollten, bei denen noch Fortbildungsbedarf zu erwarten ist.

Bei dieser Frist handelt es sich nicht um eine formelle Ausschlussfrist. Es wird eine weitere Auswahlrunde geben, in der sich befähigte (deutsche) Kandidaten noch bewerben können. Gleichwohl ist BMJ daran interessiert, schon zum jetzigen Zeitpunkt geeignete deutsche Justizpersonen und potentielle technische Richter zu einer Teilnahme an dem Vorauswahlverfahren zu animieren, um das deutsche Interesse an einem hohen Qualifikationsniveau zu unterstreichen. BMJ wird daher breit in der Patentcommunity informieren, d.h. nicht nur diejenigen, die sich bisher schon hier gemeldet haben, sondern alle einschlägigen Gerichte (ordentliche Gerichte, BPatG), Berufskammern und Verbände mit Patentbezug auf die öffentliche Ausschreibung hinweisen. Auch die Landesjustizverwaltungen werden unterrichtet.

Wilde  
Qualifikation  
aufbauen,  
für künftige  
Tätigkeit.  
Kultur- und  
Sprache  
"Brot und  
Butter" nicht  
genügend.  
Advisory  
Panel  
bis zum  
30.11.2013  
möglich.  
Nur eine  
Runde.  
Anzahl der  
Richter  
30-50  
Parttime  
Arbeit.  
Nationale  
Gerichte mit  
Wahlrecht  
Teil.

- 5 -

Nach der Vorsichtung durch den Beratenden Ausschuss ist es Aufgabe der Human Resources – Arbeitsgruppe bzw. des Vorbereitungsausschusses, eine **Liste geeigneter Personen** aufzustellen bzw. zu billigen. **Referat III B 4** wird die Hausleitung rechtzeitig vorher über den Sachstand unterrichten.

II. **Kopien elektronisch vorab an Referate EU KOR, Z A 1 und Z A 6**

III. **Über:**

**EU-KOR**

**Herrn AL III**

**Herrn UAL III B**

**Wv. In Referat III B 4**

Referat: III B  
Verfasser: Dr. Walz

09.09.2013

Hausruf: [REDACTED]

**JuMiKo-Amtschefkonferenz am 12. 09. 2013**

**Vorauswahlverfahren für die Richterinnen und Richter des Einheitlichen Patentgerichts**

<b>I. Gesprächsziel</b>	Erste Information der Länderjustizstaatssekretäre über das für das Einheitliche Patentgericht (EPG) vorgesehene Vorauswahlverfahren für die Richterinnen und Richter und über „Stages“ für Kandidaten mit Fortbildungsbedarf bei den Patentgerichten der Länder
<b>II. Sachstand</b>	<p>Der im März dieses Jahres eingerichtete Vorbereitungsausschuss (VA) für die Errichtung des Einheitlichen Patentgerichts (EPG) arbeitet auf Hochtouren mit 6 Arbeitsgruppen. BMJ ist vertreten durch Herrn UAL III B (Vertretung Herr Karcher).</p> <p>Schwerpunkte liegen zum einen in der Rechts-AG (Vorsitz BMJ/Karcher), die sich mit der Verfahrensordnung des EPG (europaweite Konsultation der beteiligten Kreise läuft noch bis zum 1. 10. 2013) sowie den Regelungen über Mediation, Prozesskostenhilfe, Vertretungsbefugnis der Patentanwälte etc. befasst.</p> <p>Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei der AG „<b>Human Resources</b>“, die das <b>Verfahren zur Vorauswahl der Richterkandidaten</b> durchführt (Vorsitz Ungarn; BMJ-Vertreter Walz). Die Regelungen für diese Vorauswahl und der „Ausschreibungstext“ sollen auf der nächsten Sitzung am 16. 9. vom VA verabschiedet werden. Danach sollen erste Interessebekundungen von Richterkandidaten im Herbst (voraussichtlich bis Ende November; genaues Datum steht noch nicht fest) beim Vorbereitungsausschuss eingereicht werden.</p> <p>Die eingehenden <b>Interessebekundungen</b> werden von einem <b>Beratungsgremium</b> aus erfahrenen Patentrichtern (für D: Vors. Richter am BGH Prof. Dr. Bornkamm) nach Qualität und Eignung bewertet. Diese Bewertungen sind Grundlage für die Erstellung einer vorläufigen Liste von geeigneten Bewerbern durch die „Human Resources“ Group, die wiederum vom VA gebilligt wird.</p> <p>Es handelt sich – wie bei der gesamten Arbeit des VA – auch bei der Vorauswahlprozedur um eine <b>vorbereitende</b> Maßnahme. Endgültige organisatorische oder personelle Entscheidungen sind erst nach Inkrafttreten des Übereinkommens über das Einheitliche Patentgericht möglich. „Erfolgreiche“ Teilnahme am Vorauswahlverfahren bedeutet aber für die Kandidaten, dass sie im Falle ihrer formellen Bewerbung bereits als geeignet gelten.</p> <p>Diese erste Runde richtet sich auch und gerade an Kandidaten aus den EU-Randländern, die – anders als die deutschen Interessenten – noch Fortbildungsbedarf haben, um die Eignung zum Patentrichter zu erwerben. Auch nach diesem ersten Auswahlverfahren wird es noch möglich sein, Interessebekundungen zu erklären. Gleichwohl sollten auch die erfahrenen</p>

	<p>Richterinnen und Richter aus DE diese Gelegenheit bereits nutzen, bereits in der ersten Runde in den Kreis geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten aufgenommen zu werden.</p> <p>Kandidaten mit Fortbildungsbedarf sollen die Möglichkeit erhalten, durch Aufenthalte an erfahrenen Patentgerichten verfahrensrechtliche Kenntnisse zu erwerben. BMJ hat durch eine Umfrage bei den Ländern mit den meist frequentierten Patentkammern insgesamt ca. 30 Plätze für Stages eingeworben (H 1, NW bis zu 12, BW bis zu 10, BY 6; hinzu kommen 10 Plätze beim BPatG). Diese Stages sollen teilweise noch in 2013 durchgeführt werden.</p> <p><b>Zu den Einzelheiten siehe die beigefügte Minister-Vorlage vom 02. 09. 2013.</b></p>
<p><b>III. Sprechemente</b></p>	<p>Das EPG-Übereinkommen ist am 19. Februar 2013 von 25 Mitgliedstaaten der EU unterzeichnet worden (nicht dabei sind Spanien und Polen). Damit sind die gesetzgeberischen Arbeiten am Patentreformpaket der EU abgeschlossen.</p> <p>Derzeit läuft die <b>Vorbereitungsphase</b> für die Errichtung des Gerichts. Das Gericht kann seine Arbeit erst aufnehmen, wenn das Übereinkommen in Kraft getreten ist. Das wird nach der 13. Ratifikation eines Mitgliedstaates der Fall sein. <b>Anvisierter (aber nicht gesicherter) Starttermin ist Anfang 2015.</b></p> <p>Großes Interesse in der bundesdeutschen Patent- und Justizcommunity findet vor allem die Frage, wann und wie die künftigen Richter ausgewählt werden.</p> <p>Ich möchte Sie darüber informieren, dass ein erstes vorbereitendes (Auswahl)verfahren auf EU-Ebene demnächst starten wird. Dieses Verfahren dient in erster Linie dazu, erste Interessebekundungen von Kandidaten zu erhalten, bei denen noch größerer Fortbildungsbedarf besteht und richtet sich daher vor allem an Kandidaten aus EU-Randländern. Unsere deutschen Kandidaten sollten sich möglichst auch bereits in dieser ersten Runde melden, damit für das Eignungsniveau für die Auswahl insgesamt hoch angesetzt wird. Sie können sich gegebenenfalls auch noch in einem späteren Stadium bewerben.</p> <p>Es handelt sich um ein offenes Verfahren, das allen geeigneten Interessenten offensteht. Bewerbungen gehen direkt an den Vorbereitungsausschuss zur Errichtung der EU-Patentgerichtsbarkeit, der sich aus Vertretern aller teilnehmenden EU-MS zusammensetzt; es gibt keine Vorschlagslisten der am EPG teilnehmenden Mitgliedstaaten.</p> <p><b>BMJ wird in einem Rundschreiben die Landesjustizministerien zeitnah über den Start des Vorauswahlverfahrens und die Einzelheiten unterrichten.</b></p> <p>Einige Landesjustizverwaltungen bzw. Patentgerichte haben sich bereit erklärt, Richterbewerber mit Nachholbedarf bei Patentverfahren aus den peripheren EU-Staaten für ein- bis mehrwöchige Fortbildungsaufenthalte z. T. noch in diesem Jahr aufzunehmen. Dafür dankt das BMJ herzlich. BMJ wird sich an die betroffenen Länder wenden, sobald die Abläufe feststehen und geeignete Personen gefunden sind.</p>

**ANHANG I****SATZUNG DES EINHEITLICHEN PATENTGERICHTS****ARTIKEL 1****Geltungsbereich der Satzung**

Diese Satzung enthält institutionelle und finanzielle Regelungen für das nach Artikel 1 des Übereinkommens errichtete Einheitliche Patentgericht.

**KAPTITEL I – RICHTER****ARTIKEL 2****Auswahlkriterien für die Richter**

- (1) Jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines Vertragsmitgliedstaats besitzt und die Voraussetzungen nach Artikel 15 des Übereinkommens und nach dieser Satzung erfüllt, kann zum Richter ernannt werden.
- (2) Die Richter müssen mindestens eine Amtssprache des Europäischen Patentamts gut beherrschen.

(3) Die nach Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens für die Ernennung nachzuweisende Erfahrung auf dem Gebiet der Patentstreitigkeiten kann durch Schulungen nach Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a dieser Satzung erworben werden.

### ARTIKEL 3

#### Ernennung der Richter

- (1) Die Richter werden gemäß dem in Artikel 16 des Übereinkommens festgelegten Verfahren ernannt.
- (2) Offene Stellen werden unter Angabe der entsprechenden, in Artikel 2 festgelegten Auswahlkriterien öffentlich ausgeschrieben. Der Beratende Ausschuss gibt eine Stellungnahme zur Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amtes eines Richters am Gericht ab. Die Stellungnahme enthält eine Liste der geeignetsten Bewerber. Die Zahl der auf der Liste aufgeführten Bewerber ist mindestens doppelt so hoch wie die Zahl der offenen Stellen. Der Beratende Ausschuss kann erforderlichenfalls empfehlen, dass ein Bewerber für eine Richterstelle eine Schulung in Patentstreitigkeiten nach Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a erhält, bevor über seine Ernennung entschieden wird.
- (3) Bei der Ernennung der Richter achtet der Verwaltungsausschuss darauf, dass die zu ernennenden Bewerber über das höchste Niveau an rechtlichem und technischem Sachverstand verfügen, sowie auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Gerichts, indem die Richter unter den Staatsangehörigen der Vertragsmitgliedstaaten auf möglichst breiter geografischer Grundlage ausgewählt werden.
- (4) Der Verwaltungsausschuss ernennt die für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang des Gerichts benötigte Zahl von Richtern. Der Verwaltungsausschuss ernennt zunächst die Zahl von Richtern, die erforderlich ist, um zumindest einen Spruchkörper bei jeder der Kammern des Gerichts erster Instanz und mindestens zwei Spruchkörper beim Berufungsgericht bilden zu können.

(5) Der Beschluss des Verwaltungsausschusses zur Ernennung von rechtlich qualifizierten Vollzeit- oder Teilzeitrichtern und technisch qualifizierten Vollzeitrichtern bezeichnet die Instanz des Gerichts und/oder die Kammer des Gerichts erster Instanz, in die jeder einzelne Richter berufen wird, sowie das oder die Gebiete der Technik, für das bzw. die ein technisch qualifizierter Richter ernannt wird.

(6) Technisch qualifizierte Teilzeitrichter werden zu Richtern des Gerichts ernannt und auf der Grundlage ihrer spezifischen Qualifikation und Erfahrung in den Richterpool aufgenommen. Mit der Berufung dieser Richter an das Gericht wird gewährleistet, dass alle Gebiete der Technik abgedeckt sind.

#### ARTIKEL 4

##### Amtszeit der Richter

(1) Die Richter werden für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt, die mit dem in der Ernennungsurkunde bestimmten Tag beginnt. Wiederernennung ist zulässig.

(2) In Ermangelung einer Bestimmung über den Tag der Arbeitsaufnahme beginnt die Amtszeit mit dem Ausstellungstag der Ernennungsurkunde.

**ARTIKEL 5****Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses**

- (1) Jeder Vertragsmitgliedstaat schlägt ein Mitglied des Beratenden Ausschusses vor, das die Anforderungen nach Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens erfüllt.
- (2) Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses werden vom Verwaltungsausschuss im gegenseitigen Einvernehmen ernannt.

**ARTIKEL 6****Richtereid**

Die Richter leisten vor Aufnahme ihrer Amtstätigkeit in öffentlicher Sitzung den Eid, ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und das Beratungsgeheimnis zu wahren.

## ARTIKEL 7

## Unparteilichkeit

(1) Unmittelbar nach der Eidesleistung unterzeichnen die Richter eine Erklärung, in der sie die feierliche Verpflichtung übernehmen, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme bestimmter Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

(2) Die Richter dürfen nicht an Verhandlungen zu einer Sache teilnehmen, in der sie

- a) als Berater mitgewirkt haben,
- b) selbst Partei waren oder für eine der Parteien tätig waren,
- c) als Mitglied eines Gerichts, einer Beschwerdekammer, einer Schieds- oder Schlichtungsstelle oder eines Untersuchungsausschusses oder in anderer Eigenschaft zu befinden hatten,
- d) ein persönliches oder finanzielles Interesse an der Sache oder in Bezug auf eine der Parteien haben oder
- e) in verwandtschaftlicher Beziehung zu einer Partei oder einem Vertreter einer Partei stehen.

(3) Ist ein Richter der Auffassung, bei der Entscheidung oder Prüfung einer bestimmten Rechtsstreitigkeit aus einem besonderen Grund nicht mitwirken zu können, so macht er dem Präsidenten des Berufungsgerichts oder – wenn er Richter des Gerichts erster Instanz ist – dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz davon Mitteilung. Hält der Präsident des Berufungsgerichts oder – im Falle der Richter des Gerichts erster Instanz – der Präsident des Gerichts erster Instanz die Teilnahme eines Richters an der Verhandlung oder Entscheidung einer bestimmten Sache aus einem besonderen Grund für unangebracht, so begründet der Präsident des Berufungsgerichts oder der Präsident des Gerichts erster Instanz dies schriftlich und setzt den betroffenen Richter hiervon in Kenntnis.

(4) Jede Prozesspartei kann die Teilnahme eines Richters an der Verhandlung aus einem der in Absatz 2 genannten Gründe oder wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit ablehnen.

(5) Ergibt sich bei der Anwendung dieses Artikels eine Schwierigkeit, so entscheidet das Präsidium im Einklang mit der Verfahrensordnung. Der betroffene Richter wird angehört, wirkt aber bei der Beschlussfassung nicht mit.

## ARTIKEL 8

### Immunität der Richter

(1) Die Richter sind keiner Gerichtsbarkeit unterworfen. Bezüglich der Handlungen, die sie im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommen haben, steht ihnen diese Befreiung auch nach Abschluss ihrer Amtstätigkeit zu.

- (2) Das Präsidium kann die Immunität aufheben.
- (3) Wird nach Aufhebung der Befreiung ein Strafverfahren gegen einen Richter eingeleitet, so darf dieser im Gebiet jedes Vertragsmitgliedstaats nur vor einem Gericht angeklagt werden, das für Verfahren gegen Richter der höchsten nationalen Gerichte zuständig ist.
- (4) Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union findet auf die Richter des Gerichts Anwendung; die Bestimmungen dieser Satzung betreffend die Immunität der Richter von der Gerichtsbarkeit bleiben hiervon unberührt.

## ARTIKEL 9

### Ende der Amtszeit

- (1) Abgesehen von der Neubesetzung nach Ablauf der Amtszeit gemäß Artikel 4 und von Todesfällen endet das Amt eines Richters durch dessen Rücktritt.
- (2) Bei Rücktritt eines Richters ist das Rücktrittsschreiben an den Präsidenten des Berufungsgerichts oder – im Falle der Richter des Gerichts erster Instanz – an den Präsidenten des Gerichts erster Instanz zur Weiterleitung an den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses zu richten.

(3) Mit Ausnahme der Fälle, in denen Artikel 10 Anwendung findet, bleibt jeder Richter bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt.

(4) Bei Ausscheiden eines Richters wird ein neuer Richter für die verbleibende Amtszeit seines Vorgängers ernannt.

## ARTIKEL 10

### Entlassung aus dem Amt

(1) Ein Richter kann nur dann seines Amtes enthoben oder sonstiger gewährter Vergünstigungen für verlustig erklärt werden, wenn er nach dem Urteil des Präsidiums nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. Der betroffene Richter wird angehört, wirkt aber bei der Beschlussfassung nicht mit.

(2) Der Kanzler des Gerichts übermittelt die Entscheidung dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses.

(3) Wird durch eine solche Entscheidung ein Richter seines Amtes enthoben, so wird sein Sitz mit dieser Benachrichtigung frei.

## ARTIKEL 11

## Schulung

(1) Mit dem gemäß Artikel 19 des Übereinkommens geschaffenen Schulungsrahmen wird für eine angemessene und regelmäßige Schulung der Richter gesorgt. Das Präsidium beschließt Schulungsvorschriften zur Gewährleistung der Umsetzung und der Gesamtkohärenz des Schulungsrahmens.

(2) Der Schulungsrahmen bietet eine Plattform für den Austausch von Fachwissen und ein Forum für Diskussionen; dies wird insbesondere durch Folgendes gewährleistet:

- a) Veranstaltung von Lehrgängen, Konferenzen, Seminaren, Workshops und Symposien,
- b) Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Bildungseinrichtungen im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums und
- c) Förderung und Unterstützung weiterer Fortbildungsmaßnahmen.

(3) Es werden ein jährliches Arbeitsprogramm und Schulungsleitlinien erstellt, die für jeden Richter einen jährlichen Schulungsplan enthalten, in dem sein Hauptbedarf an Schulung gemäß den Schulungsvorschriften ausgewiesen wird.

- (4) Ferner gewährleistet der Schulungsrahmen
- a) eine angemessene Schulung der Bewerber für Richterstellen und der neu ernannten Richter des Gerichts;
  - b) die Unterstützung von Projekten, die auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Parteivertretern, Patentanwälten und dem Gericht abzielen.

## ARTIKEL 12

### Vergütung

Der Verwaltungsausschuss legt die Vergütung des Präsidenten des Berufungsgerichts, des Präsidenten des Gerichts erster Instanz, der Richter, des Kanzlers, des Hilfskanzlers und des Personals fest.

## KAPITEL II – ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

### ABSCHNITT 1 – GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

#### ARTIKEL 13

##### Präsident des Berufungsgerichts

- (1) Der Präsident des Berufungsgerichts wird von allen Richtern des Berufungsgerichts aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Präsident des Berufungsgerichts kann zweimal wiedergewählt werden.
- (2) Die Wahl des Präsidenten des Berufungsgerichts ist geheim. Gewählt ist der Richter, der die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Erreicht keiner der Richter die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Der Präsident des Berufungsgerichts leitet die gerichtlichen Tätigkeiten und die Verwaltung des Berufungsgerichts und führt den Vorsitz des als Plenum tagenden Berufungsgerichts.
- (4) Endet die Amtszeit des Präsidenten des Berufungsgerichts vor ihrem Ablauf, so wird das Amt für die verbleibende Zeit neu besetzt.

## ARTIKEL 14

## Präsident des Gerichts erster Instanz

- (1) Der Präsident des Gerichts erster Instanz wird von allen Richtern des Gerichts erster Instanz, die Vollzeitrichter sind, aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Präsident des Gerichts erster Instanz kann zweimal wiedergewählt werden.
- (2) Der erste Präsident des Gerichts erster Instanz ist Staatsangehöriger des Vertragsmitgliedstaats, in dessen Gebiet die Zentralkammer ihren Sitz hat.
- (3) Der Präsident des Gerichts erster Instanz leitet die gerichtlichen Tätigkeiten und die Verwaltung des Gerichts erster Instanz.
- (4) Artikel 13 Absätze 2 und 4 gilt für den Präsidenten des Gerichts erster Instanz entsprechend.

## ARTIKEL 15

## Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten des Berufungsgerichts, der den Vorsitz führt, dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz, zwei Richtern, die die Richter des Berufungsgerichts aus ihrer Mitte gewählt haben, drei Richtern, die die Vollzeitrichter des Gerichts erster Instanz aus ihrer Mitte gewählt haben, und dem Kanzler als nicht stimmberechtigtem Mitglied.

(2) Das Präsidium nimmt seine Aufgaben im Einklang mit dieser Satzung wahr. Unbeschadet seiner eigenen Zuständigkeit kann es bestimmte Aufgaben an eines seiner Mitglieder übertragen.

(3) Das Präsidium ist für die Verwaltung des Gerichts zuständig und hat dabei insbesondere die Aufgabe,

- a) Vorschläge zur Änderung der Verfahrensordnung gemäß Artikel 41 des Übereinkommens und Vorschläge zu der Finanzordnung des Gerichts auszuarbeiten;
- b) den Haushalt, die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Gerichts zu erstellen und diese Unterlagen dem Haushaltsausschuss vorzulegen;
- c) die Leitlinien für das Programm zur Schulung der Richter festzulegen und die Durchführung dieses Programms zu überwachen;
- d) Entscheidungen über die Ernennung des Kanzlers und des Hilfskanzlers und über deren Entlassung aus dem Amt zu treffen;
- e) die Regelungen für die Kanzlei einschließlich ihrer Nebenstellen festzulegen;
- f) Stellungnahmen gemäß Artikel 83 Absatz 5 des Übereinkommens abzugeben.

(4) Die in den Artikeln 7, 8, 10 und 22 genannten Entscheidungen des Präsidiums werden ohne Mitwirkung des Kanzlers getroffen.

(5) Das Präsidium ist nur dann beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

## ARTIKEL 16

### Personal

(1) Die Beamten und sonstigen Bediensteten des Gerichts unterstützen den Präsidenten des Berufungsgerichts, den Präsidenten des Gerichts erster Instanz, die Richter und den Kanzler. Sie unterstehen dem Kanzler unter Aufsicht des Präsidenten des Berufungsgerichts und des Präsidenten des Gerichts erster Instanz.

(2) Der Verwaltungsausschuss erlässt das Statut der Beamten und sonstigen Bediensteten des Gerichts.

## ARTIKEL 17

### Gerichtsferien

(1) Nach Anhörung des Präsidiums legt der Präsident des Berufungsgerichts die Dauer der Gerichtsferien und die Regeln für die Einhaltung der gesetzlichen Feiertage fest.

(2) Während der Gerichtsferien können das Amt des Präsidenten des Berufungsgerichts und das Amt des Präsidenten des Gerichts erster Instanz durch einen Richter wahrgenommen werden, der von dem jeweiligen Präsidenten damit beauftragt wird. In dringenden Fällen kann der Präsident des Berufungsgerichts die Richter einberufen.

(3) Der Präsident des Berufungsgerichts oder der Präsident des Gerichts erster Instanz können den Richtern des Berufungsgerichts bzw. den Richtern des Gerichts erster Instanz in begründeten Fällen Urlaub gewähren.

## ABSCHNITT 2 – GERICHT ERSTER INSTANZ

### ARTIKEL 18

#### Errichtung und Auflösung von Lokal- oder Regionalkammern

(1) Anträge eines oder mehrerer Vertragsmitgliedstaaten auf Errichtung einer Lokal- oder Regionalkammer sind an den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses zu richten. Im Antrag ist anzugeben, wo die Lokal- oder Regionalkammer angesiedelt sein soll.

(2) Im Beschluss des Verwaltungsausschusses zur Errichtung einer Lokal- oder Regionalkammer wird die Zahl der Richter angegeben, die an die betreffende Kammer berufen werden; der Beschluss wird öffentlich zugänglich gemacht.

(3) Der Verwaltungsausschuss beschließt auf Antrag des Vertragsmitgliedstaats, in dessen Gebiet die betreffende Lokalkammer errichtet worden ist, oder auf Antrag der Vertragsmitgliedstaaten, die an der betreffenden Regionalkammer beteiligt sind, über die Auflösung einer Lokal- oder Regionalkammer. Im Beschluss über die Auflösung einer Lokal- oder Regionalkammer werden der Zeitpunkt, ab dem bei der betreffenden Kammer keine neuen Fälle mehr anhängig gemacht werden können, sowie der Zeitpunkt angegeben, an dem sie ihre Tätigkeit einstellt.

(4) Ab dem Zeitpunkt, an dem die Lokal- oder Regionalkammer ihre Tätigkeit einstellt, werden die an diese Kammer berufenen Richter an die Zentralkammer berufen, und die noch bei der Lokal- oder Regionalkammer anhängigen Fälle werden gemeinsam mit der Nebenstelle der Kanzlei und den gesamten Unterlagen auf die Zentralkammer übertragen.

## ARTIKEL 19

### Spruchkörper

(1) Die Verfahrensordnung regelt die Zuweisung von Richtern und die Fallzuweisung innerhalb einer Kammer an ihre Spruchkörper. Ein Richter des Spruchkörpers wird im Einklang mit der Verfahrensordnung zum vorsitzenden Richter bestimmt.

(2) Die Spruchkörper können im Einklang mit der Verfahrensordnung bestimmte Aufgaben an einen oder mehrere ihrer Richter übertragen.

- (3) Im Einklang mit der Verfahrensordnung kann für jede Kammer ein ständiger Richter bestimmt werden, der dringende Rechtsstreitigkeiten entscheidet.
- (4) In Fällen, in denen die Rechtsstreitigkeit gemäß Artikel 8 Absatz 7 des Übereinkommens von einem Einzelrichter oder gemäß Absatz 3 dieses Artikels von einem ständigen Richter entschieden wird, nimmt dieser alle Aufgaben eines Spruchkörpers wahr.
- (5) Ein Richter des Spruchkörpers übernimmt im Einklang mit der Verfahrensordnung die Aufgabe des Berichterstatters.

## ARTIKEL 20

### Richterpool

- (1) Der Kanzler erstellt eine Liste mit den Namen der dem Richterpool angehörenden Richter. Für jeden Richter werden in der Liste mindestens seine Sprachkenntnisse, sein technisches Fachgebiet und seine Erfahrung sowie die Rechtsstreitigkeiten, mit denen er vorher befasst war, angegeben.
- (2) Ein an den Präsidenten des Gerichts erster Instanz gerichteter Antrag, einen Richter aus dem Richterpool zu benennen, muss insbesondere folgende Angaben enthalten: den Gegenstand der Rechtssache, die von den Richtern des Spruchkörpers verwendete Amtssprache des Europäischen Patentamts, die Verfahrenssprache und das Gebiet der Technik, für das der Richter qualifiziert sein muss.

## ABSCHNITT 3 – BERUFUNGSGERICHT

## ARTIKEL 21

## Spruchkörper

- (1) Die Zuweisung von Richtern und die Fallzuweisung an die Spruchkörper richten sich nach der Verfahrensordnung. Ein Richter des Spruchkörpers wird im Einklang mit der Verfahrensordnung zum vorsitzenden Richter ernannt.
- (2) Bei Rechtsstreitigkeiten von außergewöhnlicher Bedeutung, insbesondere wenn die Entscheidung die Einheitlichkeit und Kohärenz der Rechtsprechung des Gerichts berühren könnte, kann das Berufungsgericht auf Vorschlag des vorsitzenden Richters beschließen, die Rechtsstreitigkeit dem Plenum vorzulegen.
- (3) Die Spruchkörper können im Einklang mit der Verfahrensordnung bestimmte Aufgaben an einen oder mehrere ihrer Richter übertragen.
- (4) Ein Richter des Spruchkörpers übernimmt im Einklang mit der Verfahrensordnung die Aufgabe des Berichterstatters.

## ABSCHNITT 4 – KANZLEI

## ARTIKEL 22

## Ernennung und Entlassung des Kanzlers

- (1) Der Kanzler des Gerichts wird vom Präsidium für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Die Wiederernennung des Kanzlers ist zulässig.
- (2) Der Präsident des Berufungsgerichts unterrichtet das Präsidium zwei Wochen vor dem für die Ernennung des Kanzlers vorgesehenen Zeitpunkt über die eingegangenen Bewerbungen.
- (3) Vor Aufnahme seiner Amtstätigkeit leistet der Kanzler vor dem Präsidium den Eid, sein Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.
- (4) Der Kanzler kann nur aus dem Amt entlassen werden, wenn er den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. Das Präsidium entscheidet nach Anhörung des Kanzlers.
- (5) Endet die Amtszeit des Kanzlers vor ihrem Ablauf, so ernennt das Präsidium einen neuen Kanzler für die Dauer von sechs Jahren.

(6) Ist der Kanzler abwesend oder verhindert oder ist sein Amt vakant, so beauftragt der Präsident des Berufungsgerichts nach Anhörung des Präsidiums ein Mitglied des Personals des Gerichts mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Kanzlers.

## ARTIKEL 23

### Aufgaben des Kanzlers

(1) Der Kanzler steht dem Gericht, dem Präsidenten des Berufungsgerichts, dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz und den Richtern bei der Ausübung ihres Amtes zur Seite. Der Kanzler ist unter Aufsicht des Präsidenten des Berufungsgerichts für die Organisation und den Geschäftsgang der Kanzlei verantwortlich.

(2) Der Kanzler ist insbesondere verantwortlich für

- a) das Führen des Registers, in dem Aufzeichnungen über alle vor dem Gericht verhandelten Verfahren enthalten sind,
- b) das Führen und die Verwaltung der nach Artikel 18, Artikel 48 Absatz 3 und Artikel 57 Absatz 2 des Übereinkommens erstellten Listen,

- c) das Führen und die Veröffentlichung einer Liste der Mitteilungen über die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung bzw. den Verzicht auf diese Regelung nach Artikel 83 des Übereinkommens,
- d) die Veröffentlichung der Entscheidungen des Gerichts unter Wahrung des Schutzes vertraulicher Informationen,
- e) die Veröffentlichung der Jahresberichte mit statistischen Daten und
- f) die Gewährleistung, dass die Informationen über die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Artikel 83 des Übereinkommens dem Europäischen Patentamt übermittelt werden.

## ARTIKEL 24

### Registerführung

- (1) In den vom Präsidium erlassenen Regelungen für die Kanzlei werden die Einzelheiten über die Führung des Registers des Gerichts festgelegt.
- (2) Die Verfahrensordnung regelt den Zugang zu den Akten der Kanzlei.

## ARTIKEL 25

## Nebenstellen der Kanzlei und Hilfskanzler

- (1) Vom Präsidium wird ein Hilfskanzler für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Die Wiederernennung des Hilfskanzlers ist zulässig.
- (2) Artikel 22 Absätze 2 bis 6 gilt entsprechend.
- (3) Der Hilfskanzler ist unter Aufsicht des Kanzlers und des Präsidenten des Gerichts erster Instanz für die Organisation und den Geschäftsgang der Nebenstellen der Kanzlei verantwortlich. Der Hilfskanzler ist insbesondere verantwortlich für
  - a) die Führung der Akten über alle vor dem Gericht erster Instanz verhandelten Verfahren;
  - b) die Unterrichtung der Kanzlei über jedes vor dem Gericht erster Instanz verhandelte Verfahren.
- (4) Der Hilfskanzler stellt den Kammern des Gerichts erster Instanz Verwaltungs- und Sekretariatsunterstützung zur Verfügung.

## KAPITEL III – FINANZVORSCHRIFTEN

## ARTIKEL 26

## Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan wird vom Haushaltsausschuss auf Vorschlag des Präsidiums festgestellt. Er wird nach Maßgabe der allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt, die in der gemäß Artikel 33 erlassenen Finanzordnung festgelegt sind.
- (2) Innerhalb des Haushaltsplans kann das Präsidium nach Maßgabe der Finanzordnung Mittelübertragungen zwischen den einzelnen Kapiteln oder Unterkapiteln vornehmen.
- (3) Der Kanzler ist nach Maßgabe der Finanzordnung für die Ausführung des Haushaltsplans verantwortlich.
- (4) Der Kanzler erstellt jedes Jahr eine Jahresrechnung zum abgelaufenen Haushaltsjahr, die die Ausführung des Haushaltsplans darlegt; diese Jahresrechnung wird vom Präsidium genehmigt.

## ARTIKEL 27

## Genehmigung von Ausgaben

- (1) Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Ausgaben werden für die Dauer eines Rechnungslegungszeitraums genehmigt, sofern die Finanzordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Nach Maßgabe der Finanzordnung dürfen die nicht für Personalausgaben vorgesehenen Mittel, die bis zum Ende eines Rechnungslegungszeitraums nicht verbraucht worden sind, nicht über das Ende des nachfolgenden Rechnungslegungszeitraums hinaus übertragen werden.
- (3) Die Mittel werden nach Art und Zweckbestimmung der Ausgabe auf die verschiedenen Kapitel aufgeteilt und nach Maßgabe der Finanzordnung soweit erforderlich weiter unterteilt.

## ARTIKEL 28

## Mittel für unvorhersehbare Ausgaben

- (1) Im Haushaltsplan des Gerichts können Mittel für unvorhersehbare Ausgaben veranschlagt werden.
- (2) Die Verwendung dieser Mittel durch das Gericht setzt die vorherige Zustimmung des Haushaltsausschusses voraus.

## ARTIKEL 29

### Rechnungslegungszeitraum

Der Rechnungslegungszeitraum beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## ARTIKEL 30

### Erstellung des Haushaltsplans

Das Präsidium legt dem Haushaltsausschuss den Haushaltsplanentwurf des Gerichts spätestens zu dem in der Finanzordnung vorgegebenen Termin vor.

## ARTIKEL 31

### Vorläufiger Haushaltsplan

(1) Hat der Haushaltsausschuss zu Beginn eines Rechnungslegungszeitraums den Haushaltsplan noch nicht festgestellt, so können nach der Finanzordnung für jedes Kapitel oder jede sonstige Untergliederung des Haushaltsplans monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im vorangegangenen Rechnungslegungszeitraum eingesetzten Mittel vorgenommen werden, wobei die dem Präsidium auf diese Weise zur Verfügung gestellten Mittel jedoch ein Zwölftel der entsprechenden Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs nicht überschreiten dürfen.

(2) Der Haushaltsausschuss kann unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 Ausgaben genehmigen, die über ein Zwölftel der im vorangegangenen Rechnungslegungszeitraum eingesetzten Mittel hinausgehen.

## ARTIKEL 32

### Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluss des Gerichts wird von unabhängigen Rechnungsprüfern geprüft. Die Rechnungsprüfer werden vom Haushaltsausschuss bestellt und erforderlichenfalls abberufen.

(2) Durch die Rechnungsprüfung, die nach fachgerechten Rechnungsprüfungsgrundsätzen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle erfolgt, wird festgestellt, dass der Haushaltsplan rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeführt und die Finanzverwaltung des Gerichts nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung durchgeführt worden sind. Nach Abschluss eines jeden Rechnungslegungszeitraums erstellen die Rechnungsprüfer einen Bericht, der einen unterzeichneten Rechnungsprüfungsvermerk enthält.

(3) Das Präsidium legt dem Haushaltsausschuss den Jahresabschluss des Gerichts und die jährliche Übersicht über die Ausführung des Haushaltsplans für das abgelaufene Haushaltsjahr zusammen mit dem Bericht der Rechnungsprüfer vor.

(4) Der Haushaltsausschuss genehmigt die Jahresrechnung sowie den Bericht der Rechnungsprüfer und erteilt dem Präsidium Entlastung hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplans.

## ARTIKEL 33

### Finanzordnung

- (1) Die Finanzordnung wird vom Verwaltungsausschuss erlassen. Sie wird vom Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Gerichts geändert.
- (2) Die Finanzordnung regelt insbesondere
  - a) die Art und Weise der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung;
  - b) die Art und Weise sowie das Verfahren, wie die Zahlungen und Beiträge, einschließlich der in Artikel 37 des Übereinkommens vorgesehenen ersten finanziellen Beiträge, dem Gericht zur Verfügung zu stellen sind;
  - c) die Vorschriften über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Aufsichtsmaßnahmen und
  - d) die dem Haushaltsplan und dem Jahresabschluss zugrunde zu legenden allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze.

## KAPITEL IV – VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

## ARTIKEL 34

## Beratungsgeheimnis

Die Beratungen des Gerichts sind und bleiben geheim.

## ARTIKEL 35

## Entscheidungen

- (1) Besteht ein Spruchkörper aus einer geraden Zahl von Richtern, so trifft das Gericht seine Entscheidungen mit der Mehrheit des Spruchkörpers. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Richters den Ausschlag.
- (2) Bei Verhinderung eines Richters eines Spruchkörpers kann nach Maßgabe der Verfahrensordnung ein Richter eines anderen Spruchkörpers herangezogen werden.
- (3) In den Fällen, in denen diese Satzung vorsieht, dass das Berufungsgericht eine Entscheidung als Plenum trifft, ist diese Entscheidung nur dann gültig, wenn sie von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Richter des Plenums getroffen wird.

(4) In den Entscheidungen des Gerichts werden die Richter, die in der Rechtsstreitigkeit entscheiden, namentlich aufgeführt.

(5) Entscheidungen werden unterzeichnet von den Richtern, die in der Rechtsstreitigkeit entscheiden, sowie bei Entscheidungen des Berufungsgerichts vom Kanzler und bei Entscheidungen des Gerichts erster Instanz vom Hilfskanzler. Sie werden in öffentlicher Sitzung verkündet.

## ARTIKEL 36

### Abweichende Meinungen

Die von einem Richter eines Spruchkörpers nach Artikel 78 des Übereinkommens vertretene abweichende Meinung ist schriftlich zu begründen und von dem die Meinung vertretenden Richter zu unterzeichnen.

## ARTIKEL 37

## Versäumnisentscheidung

- (1) Auf Antrag einer Prozesspartei kann eine Versäumnisentscheidung nach Maßgabe der Verfahrensordnung ergehen, wenn die andere Partei, der ein verfahrenseinleitendes Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück zugestellt worden ist, keine schriftliche Erwiderung einreicht oder nicht zur mündlichen Verhandlung erscheint. Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats nach Zustellung an die Partei, gegen die die Versäumnisentscheidung ergangen ist, Einspruch eingelegt werden.
  
- (2) Der Einspruch hat keine Aussetzung der Vollstreckung der Versäumnisentscheidung zur Folge, es sei denn, dass das Gericht etwas anderes beschließt.

## ARTIKEL 38

## Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union

- (1) Es gelten die vom Gerichtshof der Europäischen Union für Vorabentscheidungsersuchen innerhalb der Europäischen Union eingerichteten Verfahren.
  
- (2) Hat das Gericht erster Instanz oder das Berufungsgericht beschlossen, den Gerichtshof der Europäischen Union mit einer Frage zur Auslegung des Vertrags über die Europäische Union oder des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder mit einer Frage zur Gültigkeit oder zur Auslegung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Union zu befassen, so setzt es sein Verfahren aus.

**ANHANG II**Verteilung von Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Zentralkammer<sup>1</sup>

LONDON (Abteilung)	PARIS (Sitz)	MÜNCHEN (Abteilung)
	Büro des Präsidenten	
(A) Täglicher Lebensbedarf	(B) Arbeitsverfahren; Transportieren	(F) Maschinenbau; Beleuchtung; Heizung; Waffen; Sprengen
(C) Chemie; Hüttenwesen	(D) Textilien; Papier	
	(E) Bauwesen; Erdbohren; Bergbau	
	(G) Physik	
	(H) Elektrotechnik	

<sup>1</sup> Die Einteilung in acht Sektionen (A bis H) beruht auf der Internationalen Patentklassifikation der Weltorganisation für geistiges Eigentum (<http://www.wipo.int/classifications/ipc/en>).

**Graf-Schlicker, Marie Luise**

---

**Von:** Karcher, Johannes  
**Gesendet:** Dienstag, 10. September 2013 15:33  
**An:** Graf-Schlicker, Marie Luise  
**Cc:** Ernst, Christoph; Walz, Stefan  
**Betreff:** Ernennungsvoraussetzungen Einheitliches Patentgericht  
**Anlagen:** ST16351-RE02.DE12.DOC

Liebe Frau Graf-Schlicker,

unter Bezugnahme auf Ihre Nachfrage bei Herr Ernst möchte ich zu den Voraussetzungen für die Ernennung von Richterinnen und Richtern des Einheitlichen Patentgerichts auf die Vorschriften des Artikels 15 des Übereinkommens und des Artikels 2 der Satzung hinweisen (s. Anlage). Danach müssen Richterinnen und Richter

- \* die Staatsangehörigkeit eines Vertragsmitgliedstaates haben,
- \* eine Amtssprache des Europäischen Patentamts (D, E, F) gut beherrschen,
- \* Gewähr für höchste fachliche Qualifikation bieten und über nachgewiesene Erfahrung auf dem Gebiet der Patentstreitigkeiten verfügen (kann durch Training erworben werden),
- \* im Falle von rechtlich qualifizierten Richtern die für die Berufung in ein richterliches Amt in einem Vertragsmitgliedstaat erforderlichen Qualifikation erfüllen,
- \* im Falle von technisch qualifizierte Richter über einen Hochschulabschluss und nachgewiesenen Sachverstand auf einem Gebiet der Technik verfügen.

Viele Grüße

Johannes Karcher



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Februar 2013  
(OR. en)**

**16351/2/12  
REV 2**

Fehler! Keine Dokumentvariable  
verfügbar.

**PI 148  
COUR 77**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

**Betr.: Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht**

---

ÜBEREINKOMMEN  
ÜBER EIN EINHEITLICHES PATENTGERICHT

## ÜBEREINKOMMEN ÜBER EIN EINHEITLICHES PATENTGERICHT

### DIE VERTRAGSMITGLIEDSTAATEN –

IN DER ERWÄGUNG, dass die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf dem Gebiet des Patentwesens einen wesentlichen Beitrag zum Integrationsprozess in Europa leistet, insbesondere zur Schaffung eines durch den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr gekennzeichneten Binnenmarkts innerhalb der Europäischen Union und zur Verwirklichung eines Systems, mit dem sichergestellt wird, dass der Wettbewerb im Binnenmarkt nicht verzerrt wird,

IN DER ERWÄGUNG, dass der fragmentierte Patentmarkt und die beträchtlichen Unterschiede zwischen den nationalen Gerichtssystemen sich nachteilig auf die Innovation auswirken, insbesondere im Falle kleiner und mittlerer Unternehmen, für die es schwierig ist, ihre Patente durchzusetzen und sich gegen unberechtigte Klagen und Klagen im Zusammenhang mit Patenten, die für nichtig erklärt werden sollten, zu wehren,

IN DER ERWÄGUNG, dass das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ), das von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifiziert worden ist, ein einheitliches Verfahren für die Erteilung europäischer Patente durch das Europäische Patentamt vorsieht,

IN DER ERWÄGUNG, dass Patentinhaber nach der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012<sup>1</sup> eine einheitliche Wirkung ihrer europäischen Patente beantragen können, damit sie in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen, einen einheitlichen Patentschutz genießen,

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ABl. EU L 361 vom 31.12.2012, S. 1) mit allen nachfolgenden Änderungen.

IN DEM WUNSCH, durch die Errichtung eines Einheitlichen Patentgerichts für die Regelung von Rechtsstreitigkeiten über die Verletzung und Rechtsgültigkeit von Patenten die Durchsetzung von Patenten und die Verteidigung gegen unbegründete Klagen und Klagen im Zusammenhang mit Patenten, die für nichtig erklärt werden sollten, zu verbessern und die Rechtssicherheit zu stärken,

IN DER ERWÄGUNG, dass das Einheitliche Patentgericht in der Lage sein sollte, rasche und hochqualifizierte Entscheidungen sicherzustellen und dabei einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Rechteinhabern und anderen Parteien unter Berücksichtigung der erforderlichen Verhältnismäßigkeit und Flexibilität zu gewährleisten,

IN DER ERWÄGUNG, dass das Einheitliche Patentgericht ein gemeinsames Gericht der Vertragsmitgliedstaaten und somit Teil ihres Rechtswesens sein sollte und dass es mit einer ausschließlichen Zuständigkeit für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung und für die nach dem EPÜ erteilten Patente ausgestattet sein sollte,

IN DER ERWÄGUNG, dass der Gerichtshof der Europäischen Union die Einheitlichkeit der Rechtsordnung der Union und den Vorrang des Rechts der Europäischen Union sicherzustellen hat,

UNTER HINWEIS AUF die Verpflichtungen der Vertragsmitgliedstaaten im Rahmen des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), einschließlich der Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit nach Artikel 4 Absatz 3 EUV und der Verpflichtung, durch das Einheitliche Patentgericht die uneingeschränkte Anwendung und Achtung des Unionsrechts in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet und den gerichtlichen Schutz der dem Einzelnen aus diesem Recht erwachsenden Rechte zu gewährleisten,

IN DER ERWÄGUNG, dass das Einheitliche Patentgericht, wie jedes nationale Gericht auch, das Unionsrecht beachten und anwenden und in Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof der Europäischen Union – dem Hüter des Unionsrechts – seine korrekte Anwendung und einheitliche Auslegung sicherstellen muss; insbesondere muss es bei der ordnungsgemäßen Auslegung des Unionsrechts mit dem Gerichtshof der Europäischen Union zusammenarbeiten, indem es sich auf dessen Rechtsprechung stützt und ihn gemäß Artikel 267 AEUV um Vorabentscheidungen ersucht,

IN DER ERWÄGUNG, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur außervertraglichen Haftung die Vertragsmitgliedstaaten für Schäden, die durch Verstöße des Einheitlichen Patentgerichts gegen das Unionsrecht einschließlich des Versäumnisses, den Gerichtshof der Europäischen Union um eine Vorabentscheidung zu ersuchen, entstanden sind, haften sollten,

IN DER ERWÄGUNG, dass Verstöße des Einheitlichen Patentgerichts gegen das Unionsrecht, einschließlich des Versäumnisses, den Gerichtshof der Europäischen Union um eine Vorabentscheidung zu ersuchen, unmittelbar den Vertragsmitgliedstaaten anzulasten sind und daher gemäß den Artikeln 258, 259 und 260 AEUV gegen jeden Vertragsmitgliedstaat ein Verletzungsverfahren angestrengt werden kann, um die Achtung des Vorrangs des Unionsrechts und seine ordnungsgemäße Anwendung zu gewährleisten,

UNTER HINWEIS auf den Vorrang des Unionsrechts, das den EUV, den AEUV, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die vom Gerichtshof der Europäischen Union entwickelten allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, insbesondere das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht und das Recht, von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb angemessener Frist gehört zu werden, sowie die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und das Sekundärrecht der Europäischen Union umfasst,

IN DER ERWÄGUNG, dass dieses Übereinkommen jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Beitritt offenstehen sollte; Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes teilzunehmen, können sich in Bezug auf europäische Patente, die für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet erteilt wurden, an diesem Übereinkommen beteiligen,

IN DER ERWÄGUNG, dass dieses Übereinkommen am 1. Januar 2014 in Kraft treten sollte oder aber am ersten Tag des vierten Monats nach Hinterlegung der 13. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, sofern dem Kreis der Vertragsmitgliedstaaten, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, die drei Staaten angehören, in denen es im Jahr vor dem Jahr der Unterzeichnung des Übereinkommens die meisten gültigen europäischen Patente gab, oder aber am ersten Tag des vierten Monats nach dem Inkrafttreten der Änderungen der Verordnung (EU) 1215/2012<sup>1</sup>, die das Verhältnis zwischen jener Verordnung und diesem Übereinkommen betreffen, je nachdem, welcher Zeitpunkt der späteste ist –

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1) mit allen nachfolgenden Änderungen.

## TEIL I – ALLGEMEINE UND INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

### KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### ARTIKEL 1

##### Einheitliches Patentgericht

Es wird ein Einheitliches Patentgericht für die Regelung von Streitigkeiten über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung errichtet.

Das Einheitliche Patentgericht ist ein gemeinsames Gericht der Vertragsmitgliedstaaten und unterliegt somit denselben Verpflichtungen nach dem Unionsrecht wie jedes nationale Gericht der Vertragsmitgliedstaaten.

#### ARTIKEL 2

##### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck

- a) "Gericht" das Einheitliche Patentgericht, das mit diesem Übereinkommen errichtet wird,
- b) "Mitgliedstaat" einen Mitgliedstaat der Europäischen Union,

- c) "Vertragsmitgliedstaat" einen Mitgliedstaat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens ist,
- d) "EPÜ" das Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente vom 5. Oktober 1973 mit allen nachfolgenden Änderungen,
- e) "europäisches Patent" ein nach dem EPÜ erteiltes Patent, das keine einheitliche Wirkung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 hat,
- f) "europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung" ein nach dem EPÜ erteiltes Patent, das aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 einheitliche Wirkung hat,
- g) "Patent" ein europäisches Patent und/oder ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung,
- h) "ergänzendes Schutzzertifikat" ein nach der Verordnung (EG) Nr. 469/2009<sup>1</sup> oder der Verordnung (EG) Nr. 1610/96<sup>2</sup> erteiltes ergänzendes Schutzzertifikat,
- i) "Satzung" die als Anhang I beigefügte Satzung des Gerichts, die Bestandteil dieses Übereinkommens ist,
- j) "Verfahrensordnung" die gemäß Artikel 41 festgelegte Verfahrensordnung des Gerichts.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (ABl. EU L 152 vom 16.6.2009, S. 1) mit allen nachfolgenden Änderungen.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel (ABl. EG L 198 vom 8.8.1996, S. 30) mit allen nachfolgenden Änderungen.

## ARTIKEL 3

## Geltungsbereich

Dieses Übereinkommen gilt

- a) für alle europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung,
- b) für alle ergänzenden Schutzzertifikate, die zu einem durch ein Patent geschützten Erzeugnis erteilt worden sind,
- c) unbeschadet des Artikels 83 für alle europäische Patente, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens noch nicht erloschen sind oder die nach diesem Zeitpunkt erteilt werden und
- d) unbeschadet des Artikels 83 für alle europäischen Patentanmeldungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens anhängig sind oder die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden.

## ARTIKEL 4

## Rechtsstellung

- (1) Das Gericht besitzt in jedem Vertragsmitgliedstaat Rechtspersönlichkeit und die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt wird.
- (2) Das Gericht wird vom Präsidenten des Berufungsgerichts vertreten, der im Einklang mit der Satzung gewählt wird.

## ARTIKEL 5

## Haftung

- (1) Die vertragliche Haftung des Gerichts unterliegt dem für den betreffenden Vertrag geltenden Recht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 (Rom I)<sup>1</sup>, sofern anwendbar, oder andernfalls gemäß dem Recht des Mitgliedstaats des befassten Gerichts.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. EU L 177 vom 4.7.2008, S. 6) mit allen nachfolgenden Änderungen.

(2) Die außervertragliche Haftung des Gerichts für durch das Gericht oder sein Personal in Ausübung seiner Amtstätigkeit verursachte Schäden – sofern es sich dabei nicht um eine Zivil- und Handelssache im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 (Rom II)<sup>1</sup> handelt – richtet sich nach dem Recht des Vertragsmitgliedstaats, in dem der Schaden eingetreten ist. Diese Bestimmung lässt Artikel 22 unberührt.

(3) Die Zuständigkeit für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten nach Absatz 2 liegt bei einem Gericht des Vertragsmitgliedstaats, in dem der Schaden eingetreten ist.

## KAPITEL II – INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

### ARTIKEL 6

#### Gericht

- (1) Das Gericht besteht aus einem Gericht erster Instanz, einem Berufungsgericht und einer Kanzlei.
- (2) Das Gericht nimmt die ihm mit diesem Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahr.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), (ABl. EU L 199 vom 31.7.2007, S. 40) mit allen nachfolgenden Änderungen.

## ARTIKEL 7

## Gericht erster Instanz

- (1) Das Gericht erster Instanz umfasst eine Zentralkammer sowie Lokalkammern und Regionalkammern.
- (2) Die Zentralkammer hat ihren Sitz in Paris und verfügt über eine Abteilung in London und eine Abteilung in München. Die Verfahren vor der Zentralkammer werden gemäß Anhang II, der Bestandteil dieses Übereinkommens ist, verteilt.
- (3) Eine Lokalkammer wird in einem Vertragsmitgliedstaat auf dessen Antrag hin in Einklang mit der Satzung errichtet. Ein Vertragsmitgliedstaat, in dessen Gebiet eine Lokalkammer errichtet wird, benennt deren Sitz.
- (4) In einem Vertragsmitgliedstaat wird auf seinen Antrag hin eine zusätzliche Lokalkammer für jeweils einhundert Patentverfahren errichtet, die in diesem Vertragsmitgliedstaat pro Kalenderjahr vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens in drei aufeinanderfolgenden Jahren eingeleitet worden sind. Die Anzahl der Lokalkammern je Vertragsmitgliedstaat darf vier nicht überschreiten.

(5) Für zwei oder mehr Vertragsmitgliedstaaten wird auf deren Antrag hin im Einklang mit der Satzung eine Regionalkammer errichtet. Diese Vertragsmitgliedstaaten benennen den Sitz der betreffenden Kammer. Die Regionalkammer kann an unterschiedlichen Orten tagen.

## ARTIKEL 8

### Zusammensetzung der Spruchkörper des Gerichts erster Instanz

- (1) Alle Spruchkörper des Gerichts erster Instanz sind multinational zusammengesetzt. Unbeschadet des Absatzes 5 und des Artikels 33 Absatz 3 Buchstabe a bestehen sie aus drei Richtern.
- (2) Jeder Spruchkörper einer Lokalkammer in einem Vertragsmitgliedstaat, in dem vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens in drei aufeinanderfolgenden Jahren durchschnittlich weniger als fünfzig Patentverfahren je Kalenderjahr eingeleitet worden sind, besteht aus einem rechtlich qualifizierten Richter, der Staatsangehöriger des Vertragsmitgliedstaats ist, in dessen Gebiet die betreffende Lokalkammer errichtet worden ist, und zwei rechtlich qualifizierten Richtern, die nicht Staatsangehörige dieses Vertragsmitgliedstaats sind und ihm gemäß Artikel 18 Absatz 3 von Fall zu Fall aus dem Richterpool zugewiesen werden.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 besteht jeder Spruchkörper einer Lokalkammer in einem Vertragsmitgliedstaat, in dem vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens in drei aufeinanderfolgenden Jahren durchschnittlich mindestens fünfzig Patentverfahren je Kalenderjahr eingeleitet worden sind, aus zwei rechtlich qualifizierten Richtern, die Staatsangehörige des Vertragsmitgliedstaats sind, in dessen Gebiet die betreffende Lokalkammer errichtet worden ist, und einem rechtlich qualifizierten Richter, der nicht Staatsangehöriger dieses Vertragsmitgliedstaats ist und der ihm gemäß Artikel 18 Absatz 3 aus dem Richterpool zugewiesen wird. Dieser dritte Richter ist langfristig in der Lokalkammer tätig, wo dies für eine effiziente Arbeit von Kammern mit hoher Arbeitsbelastung notwendig ist.

(4) Jeder Spruchkörper einer Regionalkammer besteht aus zwei rechtlich qualifizierten Richtern, die aus einer regionalen Liste mit Richtern ausgewählt werden und Staatsangehörige eines der betreffenden Vertragsmitgliedstaaten sind, und einem rechtlich qualifizierten Richter, der nicht Staatsangehöriger eines der betreffenden Vertragsmitgliedstaaten ist und ihm gemäß Artikel 18 Absatz 3 aus dem Richterpool zugewiesen wird.

(5) Auf Antrag einer der Parteien ersucht jeder Spruchkörper einer Lokal- oder Regionalkammer den Präsidenten des Gerichts erster Instanz, ihm gemäß Artikel 18 Absatz 3 aus dem Richterpool einen zusätzlichen technisch qualifizierten Richter zuzuweisen, der über eine entsprechende Qualifikation und Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet der Technik verfügt. Überdies kann jeder Spruchkörper einer Lokal- oder Regionalkammer nach Anhörung der Parteien auf eigene Initiative ein solches Ersuchen unterbreiten, wenn er dies für angezeigt hält.

Wird ihm ein solcher technisch qualifizierter Richter zugewiesen, so darf ihm kein weiterer technisch qualifizierter Richter nach Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe a zugewiesen werden.

(6) Jeder Spruchkörper der Zentralkammer besteht aus zwei rechtlich qualifizierten Richtern, die Staatsangehörige unterschiedlicher Vertragsmitgliedstaaten sind, und einem technisch qualifizierten Richter, der ihm gemäß Artikel 18 Absatz 3 aus dem Richterpool zugewiesen wird und über eine entsprechende Qualifikation und Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet der Technik verfügt. Jeder Spruchkörper der Zentralkammer, der mit Klagen nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i befasst ist, besteht jedoch aus drei rechtlich qualifizierten Richtern, die Staatsangehörige unterschiedlicher Vertragsmitgliedstaaten sind.

(7) Ungeachtet der Absätze 1 bis 6 und im Einklang mit der Verfahrensordnung können die Parteien vereinbaren, dass ihre Rechtsstreitigkeit von einem rechtlich qualifizierten Richter als Einzelrichter entschieden wird.

(8) Den Vorsitz in jedem Spruchkörper des Gerichts erster Instanz führt ein rechtlich qualifizierter Richter.

## ARTIKEL 9

### Berufungsgericht

(1) Jeder Spruchkörper des Berufungsgerichts tagt in einer multinationalen Zusammensetzung aus fünf Richtern. Er besteht aus drei rechtlich qualifizierten Richtern, die Staatsangehörige unterschiedlicher Vertragsmitgliedstaaten sind, und zwei technisch qualifizierten Richtern, die über eine entsprechende Qualifikation und Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet der Technik verfügen. Die technisch qualifizierten Richter werden dem Spruchkörper vom Präsidenten des Berufungsgerichts aus dem Richterpool gemäß Artikel 18 zugewiesen.

- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 besteht ein Spruchkörper, der mit Klagen nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i befasst ist, aus drei rechtlich qualifizierten Richtern, die Staatsangehörige unterschiedlicher Vertragsmitgliedstaaten sind.
- (3) Den Vorsitz in jedem Spruchkörper des Berufungsgerichts führt ein rechtlich qualifizierter Richter.
- (4) Die Spruchkörper des Berufungsgerichts werden im Einklang mit der Satzung gebildet.
- (5) Das Berufungsgericht hat seinen Sitz in Luxemburg.

## ARTIKEL 10

### Kanzlei

- (1) Am Sitz des Berufungsgerichts wird eine Kanzlei eingerichtet. Sie wird vom Kanzler geleitet und nimmt die ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Vorbehaltlich der in diesem Übereinkommen festgelegten Bedingungen und der Verfahrensordnung ist das von der Kanzlei geführte Register öffentlich.
- (2) An allen Kammern des Gerichts erster Instanz werden Nebenstellen der Kanzlei eingerichtet.

- (3) Die Kanzlei führt Aufzeichnungen über alle vor dem Gericht verhandelten Verfahren. Nach der Einreichung unterrichtet die betreffende Nebenstelle die Kanzlei über jedes Verfahren.
- (4) Das Gericht ernennt im Einklang mit Artikel 22 der Satzung den Kanzler und legt die Bestimmungen zu dessen Amtsführung fest.

## ARTIKEL 11

### Ausschüsse

Zur Sicherstellung einer effektiven Durchführung und Funktionsweise dieses Übereinkommens werden ein Verwaltungsausschuss, ein Haushaltsausschuss und ein Beratender Ausschuss eingesetzt. Diese nehmen insbesondere die in diesem Übereinkommen und in der Satzung vorgesehenen Aufgaben wahr.

## ARTIKEL 12

### Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Vertragsmitgliedstaaten zusammen. Die Europäische Kommission ist bei den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Beobachter vertreten.

- (2) Jeder Vertragsmitgliedstaat verfügt über eine Stimme.
- (3) Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Vertragsmitgliedstaaten, die eine Stimme abgeben, sofern in diesem Übereinkommen oder der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Verwaltungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

## ARTIKEL 13

### Haushaltsausschuss

- (1) Der Haushaltsausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Vertragsmitgliedstaaten zusammen.
- (2) Jeder Vertragsmitgliedstaat verfügt über eine Stimme.

- (3) Der Haushaltsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Vertreter der Vertragsmitgliedstaaten. Zur Feststellung des Haushaltsplans ist jedoch eine Dreiviertelmehrheit der Vertreter der Vertragsmitgliedstaaten erforderlich.
- (4) Der Haushaltsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Haushaltsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

## ARTIKEL 14

### Beratender Ausschuss

- (1) Der Beratende Ausschuss
  - a) unterstützt den Verwaltungsausschuss bei der Vorbereitung der Ernennung der Richter des Gerichts,
  - b) unterbreitet dem in Artikel 15 der Satzung genannten Präsidium Vorschläge zu den Leitlinien für den in Artikel 19 genannten Schulungsrahmen für Richter und
  - c) übermittelt dem Verwaltungsausschuss Stellungnahmen zu den Anforderungen an die in Artikel 48 Absatz 2 genannte Qualifikation.

- (2) Dem Beratenden Ausschuss gehören Patentrichter und auf dem Gebiet des Patentrechts und der Patentstreitigkeiten tätige Angehörige der Rechtsberufe mit der höchsten anerkannten Qualifikation an. Sie werden gemäß dem in der Satzung festgelegten Verfahren für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Die Wiederernennung ist zulässig.
- (3) Die Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses muss ein breites Spektrum an einschlägigem Sachverstand und die Vertretung eines jeden Vertragsmitgliedstaats gewährleisten. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses üben ihre Tätigkeit in völliger Unabhängigkeit aus und sind an keine Weisungen gebunden.
- (4) Der Beratende Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Beratende Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

### KAPITEL III – RICHTER DES GERICHTS

#### ARTIKEL 15

##### Auswahlkriterien für die Ernennung der Richter

- (1) Das Gericht setzt sich sowohl aus rechtlich qualifizierten als auch aus technisch qualifizierten Richtern zusammen. Die Richter müssen die Gewähr für höchste fachliche Qualifikation bieten und über nachgewiesene Erfahrung auf dem Gebiet der Patentstreitigkeiten verfügen.

- (2) Die rechtlich qualifizierten Richter müssen die für die Berufung in ein richterliches Amt in einem Vertragsmitgliedstaat erforderliche Qualifikation haben.
- (3) Die technisch qualifizierten Richter müssen über einen Hochschulabschluss und nachgewiesenen Sachverstand auf einem Gebiet der Technik verfügen. Sie müssen auch über nachgewiesene Kenntnisse des für Patentstreitigkeiten relevanten Zivil- und Zivilverfahrensrechts verfügen.

## ARTIKEL 16

### Ernenungsverfahren

- (1) Der Beratende Ausschuss erstellt im Einklang mit der Satzung eine Liste der Kandidaten, die am besten geeignet sind, um zu Richtern des Gerichts ernannt zu werden.
- (2) Der Verwaltungsausschuss ernennt auf Grundlage dieser Liste einvernehmlich die Richter des Gerichts.
- (3) Die Durchführungsbestimmungen für die Ernennung der Richter werden in der Satzung festgelegt.

## ARTIKEL 17

## Richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

- (1) Das Gericht, seine Richter und der Kanzler genießen richterliche Unabhängigkeit. Bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit sind die Richter an keine Weisungen gebunden.
- (2) Rechtlich qualifizierte Richter und technisch qualifizierte Richter, die Vollzeitrichter des Gerichts sind, dürfen keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben, es sei denn, der Verwaltungsausschuss hat eine Ausnahme von dieser Vorschrift zugelassen.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 2 schließt die Ausübung des Richteramtes die Ausübung einer anderen richterlichen Tätigkeit auf nationaler Ebene nicht aus.
- (4) Die Ausübung des Amtes eines technisch qualifizierten Richters, bei dem es sich um einen Teilzeitrichter des Gerichts handelt, schließt die Ausübung anderer Aufgaben nicht aus, sofern kein Interessenkonflikt besteht.
- (5) Im Fall eines Interessenkonflikts nimmt der betreffende Richter nicht am Verfahren teil. Die Vorschriften für die Behandlung von Interessenkonflikten werden in der Satzung festgelegt.

## ARTIKEL 18

## Richterpool

- (1) Nach Maßgabe der Satzung wird ein Richterpool eingerichtet.
- (2) Dem Richterpool gehören alle rechtlich qualifizierten Richter und alle technisch qualifizierten Richter des Gerichts erster Instanz an, die Vollzeitrichter oder Teilzeitrichter des Gerichts sind. Dem Richterpool gehört für jedes Gebiet der Technik mindestens ein technisch qualifizierter Richter mit einschlägiger Qualifikation und Erfahrung an. Die technisch qualifizierten Richter des Richterpools stehen auch dem Berufungsgericht zur Verfügung.
- (3) Wenn in diesem Übereinkommen oder in der Satzung vorgesehen, werden die Richter aus dem Richterpool vom Präsidenten des Gerichts erster Instanz der betreffenden Kammer zugewiesen. Die Zuweisung der Richter erfolgt auf der Grundlage ihres jeweiligen rechtlichen oder technischen Sachverstands, ihrer Sprachkenntnisse und ihrer einschlägigen Erfahrung. Die Zuweisung von Richtern gewährleistet, dass sämtliche Spruchkörper des Gerichts erster Instanz mit derselben hohen Qualität arbeiten und über dasselbe hohe Niveau an rechtlichem und technischem Sachverstand verfügen.

## ARTIKEL 19

## Schulungsrahmen

(1) Um den verfügbaren Sachverstand auf dem Gebiet der Patentstreitigkeiten zu verbessern und zu vermehren und eine geografisch breite Streuung dieser speziellen Kenntnisse und Erfahrungen sicherzustellen, wird ein Schulungsrahmen für Richter geschaffen, der im Einzelnen in der Satzung festgelegt wird. Die Einrichtung für diesen Schulungsrahmen befindet sich in Budapest.

(2) Der Schulungsrahmen weist insbesondere folgende Schwerpunkte auf:

- a) Praktika bei nationalen Patentgerichten oder bei Kammern des Gerichts erster Instanz mit einem hohen Aufkommen an Patenstreitsachen;
- b) Verbesserung der Sprachkenntnisse;
- c) technische Aspekte des Patentrechts;
- d) Weitergabe von Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf das Zivilverfahrensrecht für technisch qualifizierte Richter;
- e) Vorbereitung von Bewerbern für Richterstellen.

(3) Der Schulungsrahmen leistet eine kontinuierliche Schulung. Es werden regelmäßige Sitzungen aller Richter des Gerichts veranstaltet, um die Entwicklungen im Patentrecht zu erörtern und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Gerichts zu gewährleisten.

## KAPITEL IV – VORRANG DES UNIONSRECHTS SOWIE HAFTUNG UND VERANTWORTLICHKEIT DER VERTRAGSMITGLIEDSTAATEN

### ARTIKEL 20

#### Vorrang und Achtung des Unionsrechts

Das Gericht wendet das Unionsrecht in vollem Umfang an und achtet seinen Vorrang.

### ARTIKEL 21

#### Vorabentscheidungsersuchen

Als gemeinsames Gericht der Vertragsmitgliedstaaten und Teil ihres Gerichtssystems arbeitet das Gericht – wie jedes nationale Gericht – mit dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Gewährleistung der korrekten Anwendung und einheitlichen Auslegung des Unionsrechts insbesondere im Einklang mit Artikel 267 AEUV zusammen. Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union sind für das Gericht bindend.

## ARTIKEL 22

## Haftung für durch Verstöße gegen das Unionsrecht entstandene Schäden

(1) Die Vertragsmitgliedstaaten haften gesamtschuldnerisch für Schäden, die durch einen Verstoß des Berufungsgerichts gegen das Unionsrecht entstanden sind, gemäß dem Unionsrecht über die außervertragliche Haftung der Mitgliedstaaten für Schäden, die durch Verstöße ihrer nationalen Gerichte gegen das Unionsrecht entstanden sind.

(2) Eine Klage wegen solcher Schäden ist gegen den Vertragsmitgliedstaat, in dem der Kläger seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung oder – in Ermangelung derselben – seinen Geschäftssitz hat, bei der zuständigen staatlichen Stelle dieses Vertragsmitgliedstaats zu erheben. Hat der Kläger seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung oder – in Ermangelung derselben – seinen Geschäftssitz nicht in einem Vertragsmitgliedstaat, so kann er seine Klage gegen den Vertragsmitgliedstaat, in dem das Berufungsgericht seinen Sitz hat, bei der zuständigen staatlichen Stelle dieses Vertragsmitgliedstaats erheben.

Die zuständige staatliche Stelle wendet bei allen Fragen, die nicht im Unionsrecht oder in diesem Übereinkommen geregelt sind, die *lex fori* mit Ausnahme ihres internationalen Privatrechts an. Der Kläger hat Anspruch darauf, von dem Vertragsmitgliedstaat, gegen den er geklagt hat, die von der zuständigen staatlichen Stelle zuerkannte Schadenssumme in voller Höhe erstattet zu bekommen.

(3) Der Vertragsmitgliedstaat, der für die Schäden aufgekommen ist, hat einen Anspruch darauf, von den anderen Vertragsmitgliedstaaten anteilige Beiträge zu erlangen, die gemäß der Methode nach Artikel 37 Absätze 3 und 4 festzusetzen sind. Die Einzelheiten bezüglich der Beiträge der Vertragsmitgliedstaaten nach diesem Absatz werden vom Verwaltungsausschuss festgelegt.

## ARTIKEL 23

### Verantwortlichkeit der Vertragsmitgliedstaaten

Handlungen des Gerichts sind jedem Vertragsmitgliedstaat einzeln, einschließlich für die Zwecke der Artikel 258, 259 und 260 AEUV, und allen Vertragsmitgliedstaaten gemeinsam unmittelbar zuzurechnen.

## KAPITEL V – RECHTSQUELLEN UND MATERIELLES RECHT

## ARTIKEL 24

## Rechtsquellen

(1) Unter uneingeschränkter Beachtung des Artikels 20 stützt das Gericht seine Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten, in denen es nach diesem Übereinkommen angerufen wird, auf

- a) das Unionsrecht einschließlich der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012<sup>1</sup>,
- b) dieses Übereinkommen,
- c) das EPÜ,
- d) andere internationale Übereinkünfte, die für Patente gelten und für alle Vertragsmitgliedstaaten bindend sind, und
- e) das nationale Recht.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen (ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 89) mit allen nachfolgenden Änderungen.

(2) Soweit das Gericht seine Entscheidungen auf nationale Rechtsvorschriften stützt, gegebenenfalls auch auf das Recht von Nichtvertragsstaaten, wird das anwendbare Recht wie folgt bestimmt:

- a) durch unmittelbar anwendbare Vorschriften des Unionsrechts, die Bestimmungen des internationalen Privatrechts enthalten, oder
- b) in Ermangelung unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Unionsrechts oder in Fällen, in denen diese nicht anwendbar sind, durch internationale Rechtsinstrumente, die Bestimmungen des internationalen Privatrechts enthalten, oder
- c) in Ermangelung von Vorschriften im Sinne der Buchstaben a und b durch nationale Vorschriften zum internationalen Privatrecht nach Bestimmung durch das Gericht.

(3) Das Recht von Nichtvertragsstaaten gilt insbesondere in Bezug auf die Artikel 25 bis 28 und die Artikel 54, 55, 64, 68 und 72, wenn es in Anwendung der in Absatz 2 genannten Vorschriften als anwendbares Recht bestimmt wird.

## ARTIKEL 25

## Recht auf Verbot der unmittelbaren Benutzung der Erfindung

Ein Patent gewährt seinem Inhaber das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung

- a) ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen;
- b) ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, anzuwenden, oder, falls der Dritte weiß oder hätte wissen müssen, dass die Anwendung des Verfahrens ohne Zustimmung des Patentinhabers verboten ist, zur Anwendung im Hoheitsgebiet der Vertragsmitgliedstaaten, in denen dieses Patent Wirkung hat, anzubieten;
- c) ein durch ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, unmittelbar hergestelltes Erzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen.

## ARTIKEL 26

## Recht auf Verbot der mittelbaren Benutzung der Erfindung

- (1) Ein Patent gewährt seinem Inhaber das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im Hoheitsgebiet der Vertragsmitgliedstaaten, in denen dieses Patent Wirkung hat, anderen als zur Benutzung der patentierten Erfindung berechtigten Personen Mittel, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen, zur Benutzung der Erfindung in diesem Gebiet anzubieten oder zu liefern, wenn der Dritte weiß oder hätte wissen müssen, dass diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung der Erfindung verwendet zu werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn es sich bei den Mitteln um allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse handelt, es sei denn, dass der Dritte den Belieferten bewusst veranlasst, in einer nach Artikel 25 verbotenen Weise zu handeln.
- (3) Personen, die die in Artikel 27 Buchstaben a bis e genannten Handlungen vornehmen, gelten nicht als zur Benutzung der Erfindung berechnete Personen im Sinne des Absatzes 1.

## ARTIKEL 27

## Beschränkungen der Wirkungen des Patents

Die Rechte aus einem Patent erstrecken sich nicht auf

- a) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;

- b) Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen;
- c) die Verwendung biologischen Materials zum Zwecke der Züchtung, Entdeckung oder Entwicklung anderer Pflanzensorten;
- d) erlaubte Handlungen nach Artikel 13 Absatz 6 der Richtlinie 2001/82/EG<sup>1</sup> oder Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2001/83/EG<sup>2</sup>, im Hinblick auf alle Patente, die das Erzeugnis im Sinne einer dieser Richtlinien erfassen;
- e) die unmittelbare Einzelzubereitung von Arzneimitteln in Apotheken aufgrund ärztlicher Verordnung und auf Handlungen, welche die auf diese Weise zubereiteten Arzneimittel betreffen;
- f) den Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung an Bord von Schiffen derjenigen Länder des Internationalen Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Pariser Verband) oder Mitglieder der Welthandelsorganisation, die nicht zu den Vertragsmitgliedstaaten gehören, in denen das Patent Wirkung hat, im Schiffskörper, in den Maschinen, im Takelwerk, an den Geräten und sonstigem Zubehör, wenn die Schiffe vorübergehend oder zufällig in die Gewässer eines Vertragsmitgliedstaats gelangen, in dem das Patent Wirkung hat, vorausgesetzt, dieser Gegenstand wird dort ausschließlich für die Bedürfnisse des Schiffs verwendet;

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. EG L 311 vom 28.11.2001, S. 1) mit allen nachfolgenden Änderungen.

<sup>2</sup> Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. EG L 311 vom 28.11.2001, S. 67) mit allen nachfolgenden Änderungen.

- g) den Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung in der Bauausführung oder für den Betrieb von Luft- oder Landfahrzeugen oder sonstigen Transportmitteln derjenigen Länder des Internationalen Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Pariser Verband) oder Mitglieder der Welthandelsorganisation, die nicht zu den Vertragsmitgliedstaaten gehören, in denen das Patent Wirkung hat, oder des Zubehörs solcher Luft- oder Landfahrzeuge, wenn diese vorübergehend oder zufällig in das Hoheitsgebiet eines Vertragsmitgliedstaats gelangen, in dem das Patent Wirkung hat;
- h) die in Artikel 27 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt<sup>1</sup> genannten Handlungen, wenn diese Handlungen ein Luftfahrzeug eines Vertragsstaats jenes Abkommens betreffen, der nicht zu den Vertragsmitgliedstaaten gehört, in denen das Patent Wirkung hat;
- i) die Verwendung seines Ernteguts durch einen Landwirt zur generativen oder vegetativen Vermehrung durch ihn selbst im eigenen Betrieb, sofern das pflanzliche Vermehrungsmaterial vom Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung zum landwirtschaftlichen Anbau an den Landwirt verkauft oder auf andere Weise in Verkehr gebracht wurde. Das Ausmaß und die Modalitäten dieser Verwendung entsprechen denjenigen des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94<sup>2</sup>;
- j) die Verwendung von geschützten landwirtschaftlichen Nutztieren durch einen Landwirt zu landwirtschaftlichen Zwecken, sofern die Zuchttiere oder anderes tierisches Vermehrungsmaterial vom Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung an den Landwirt verkauft oder auf andere Weise in Verkehr gebracht wurden. Diese Verwendung erstreckt sich auch auf die Überlassung der landwirtschaftlichen Nutztiere oder des anderen tierischen Vermehrungsmaterials zur Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Landwirts, jedoch nicht auf seinen Verkauf mit dem Ziel oder im Rahmen einer Vermehrung zu Erwerbszwecken;

<sup>1</sup> Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), "Abkommen von Chicago", Dokument 7300/9 (9. Ausgabe, 2006).

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. EG L 227 vom 1.9.1994, S. 1) mit allen nachfolgenden Änderungen.

- k) Handlungen und die Verwendung von Informationen, die gemäß den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie 2009/24/EG<sup>1</sup>, insbesondere den Bestimmungen betreffend Dekompilierung und Interoperabilität, erlaubt sind und
- l) Handlungen, die gemäß Artikel 10 der Richtlinie 98/44/EG<sup>2</sup> erlaubt sind.

## ARTIKEL 28

### Recht des Vorbenutzers der Erfindung

Wer in einem Vertragsmitgliedstaat ein Vorbenutzungsrecht oder ein persönliches Besitzrecht an einer Erfindung erworben hätte, wenn ein nationales Patent für diese Erfindung erteilt worden wäre, hat in diesem Vertragsmitgliedstaat die gleichen Rechte auch in Bezug auf ein Patent, das diese Erfindung zum Gegenstand hat.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. EU L 111 vom 5.5.2009, S. 16) mit allen nachfolgenden Änderungen.

<sup>2</sup> Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. EG L 213 vom 30.7.1998, S. 13) mit allen nachfolgenden Änderungen.

## ARTIKEL 29

### Erschöpfung der Rechte aus einem europäischen Patent

Die durch das europäische Patent verliehenen Rechte erstrecken sich nicht auf Handlungen, die ein durch das Patent geschütztes Erzeugnis betreffen, nachdem das Erzeugnis vom Patentinhaber oder mit seiner Zustimmung in der Europäischen Union in Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, der Patentinhaber hat berechtigte Gründe, sich dem weiteren Vertrieb des Erzeugnisses zu widersetzen.

## ARTIKEL 30

### Wirkung von ergänzenden Schutzzertifikaten

Das ergänzende Schutzzertifikat gewährt die gleichen Rechte wie das Patent und unterliegt den gleichen Beschränkungen und Verpflichtungen.

## KAPITEL VI – INTERNATIONALE UND SONSTIGE ZUSTÄNDIGKEIT DES GERICHTS

## ARTIKEL 31

## Internationale Zuständigkeit

Die internationale Zuständigkeit des Gerichts wird im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 oder gegebenenfalls auf Grundlage des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen)<sup>1</sup> bestimmt.

## ARTIKEL 32

## Zuständigkeit des Gerichts

- (1) Das Gericht besitzt die ausschließliche Zuständigkeit für
- a) Klagen wegen tatsächlicher oder drohender Verletzung von Patenten und ergänzenden Schutzzertifikaten und zugehörige Klageerwiderungen, einschließlich Widerklagen in Bezug auf Lizenzen,
  - b) Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung von Patenten und ergänzenden Schutzzertifikaten,

---

<sup>1</sup> Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, beschlossen am 30. Oktober 2007 in Lugano, mit allen nachfolgenden Änderungen.

- c) Klagen auf Erlass von einstweiligen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen und einstweiligen Verfügungen,
- d) Klagen auf Nichtigerklärung von Patenten und Nichtigerklärung der ergänzenden Schutzzertifikate,
- e) Widerklagen auf Nichtigerklärung von Patenten und Nichtigerklärung der ergänzenden Schutzzertifikate,
- f) Klagen auf Schadenersatz oder auf Entschädigung aufgrund des vorläufigen Schutzes, den eine veröffentlichte Anmeldung eines europäischen Patents gewährt,
- g) Klagen im Zusammenhang mit der Benutzung einer Erfindung vor der Erteilung eines Patents oder mit einem Vorbenutzungsrecht,
- h) Klagen auf Zahlung einer Lizenzvergütung aufgrund von Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und
- i) Klagen gegen Entscheidungen, die das Europäische Patentamt in Ausübung der in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 genannten Aufgaben getroffen hat.

(2) Für Klagen im Zusammenhang mit Patenten und ergänzenden Schutzzertifikaten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts fallen, sind weiterhin die nationalen Gerichte der Vertragsmitgliedstaaten zuständig.

## ARTIKEL 33

## Zuständigkeit der Kammern des Gerichts erster Instanz

(1) Unbeschadet des Absatzes 7 sind die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, c, f und g genannten Klagen zu erheben bei

- a) der Lokalkammer in dem Vertragsmitgliedstaat, in dessen Gebiet die tatsächliche oder drohende Verletzung erfolgt ist oder möglicherweise erfolgen wird, oder bei der Regionalkammer, an der dieser Vertragsmitgliedstaat beteiligt ist, oder
- b) der Lokalkammer in dem Vertragsmitgliedstaat, in dessen Gebiet der Beklagte oder, bei mehreren Beklagten, einer der Beklagten seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung oder – in Ermangelung derselben – seinen Geschäftssitz hat, oder bei der Regionalkammer, an der dieser Vertragsmitgliedstaat beteiligt ist. Eine Klage gegen mehrere Beklagte ist nur dann zulässig, wenn zwischen diesen eine Geschäftsbeziehung besteht und die Klage denselben Verletzungsvorwurf betrifft.

Die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe h genannten Klagen sind gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b bei der Lokal- oder Regionalkammer zu erheben.

Klagen gegen Beklagte, die ihren Wohnsitz oder den Sitz ihrer Hauptniederlassung oder – in Ermangelung derselben – ihren Geschäftssitz nicht im Gebiet der Vertragsmitgliedstaaten haben, sind gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a bei der Lokal- oder Regionalkammer zu erheben oder bei der Zentralkammer.

Ist im betreffenden Vertragsmitgliedstaat keine Lokalkammer errichtet worden und ist dieser Vertragsmitgliedstaat nicht an einer Regionalkammer beteiligt, so sind die Klagen bei der Zentralkammer zu erheben.

(2) Ist eine Klage im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstaben a, c, f, g oder h bei einer Kammer des Gerichts erster Instanz anhängig, so darf zwischen denselben Parteien zum selben Patent keine Klage im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstaben a, c, f, g oder h bei einer anderen Kammer erhoben werden.

Ist eine Klage im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe a bei einer Regionalkammer anhängig und ist die Verletzung im Gebiet von mindestens drei Regionalkammern erfolgt, so verweist die betreffende Regionalkammer das Verfahren auf Antrag des Beklagten an die Zentralkammer.

Wird bei mehreren Kammern eine Klage erhoben, die dieselben Parteien und dasselbe Patent betrifft, so ist die zuerst angerufene Kammer für das gesamte Verfahren zuständig und jede später angerufene Kammer erklärt die Klage im Einklang mit der Verfahrensordnung für unzulässig.

(3) Im Fall einer Verletzungsklage im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe a kann eine Widerklage auf Nichtigerklärung im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe e erhoben werden. Die betreffende Lokal- oder Regionalkammer kann nach Anhörung der Parteien nach eigenem Ermessen beschließen,

- a) sowohl die Verletzungsklage als auch die Widerklage auf Nichtigerklärung zu verhandeln und den Präsidenten des Gerichts erster Instanz zu ersuchen, ihr aus dem Richterpool gemäß Artikel 18 Absatz 3 einen technisch qualifizierten Richter zuzuweisen, der über entsprechende Qualifikation und Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet der Technik verfügt,
- b) die Widerklage auf Nichtigerklärung zur Entscheidung an die Zentralkammer zu verweisen und das Verletzungsverfahren auszusetzen oder fortzuführen oder
- c) den Fall mit Zustimmung der Parteien zur Entscheidung an die Zentralkammer zu verweisen.

(4) Die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben b und d genannten Klagen sind bei der Zentralkammer zu erheben. Wurde jedoch bereits bei einer Lokal- oder Regionalkammer eine Verletzungsklage im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe a zwischen denselben Parteien zum selben Patent erhoben, so dürfen diese Klagen nur vor derselben Lokal- oder Regionalkammer erhoben werden.

(5) Ist eine Klage auf Nichtigerklärung im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe d bei der Zentralkammer anhängig, so kann gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels bei jeder Kammer oder bei der Zentralkammer zwischen denselben Parteien zum selben Patent eine Verletzungsklage im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe a erhoben werden. Die betreffende Lokal- oder Regionalkammer kann nach ihrem Ermessen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels verfahren.

- (6) Eine Klage zur Feststellung der Nichtverletzung im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe b, die bei der Zentralkammer anhängig ist, wird ausgesetzt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Klageerhebung vor der Zentralkammer bei einer Lokal- oder Regionalkammer zwischen denselben Parteien oder zwischen dem Inhaber einer ausschließlichen Lizenz und der Partei, die die Feststellung der Nichtverletzung beantragt hat, zum selben Patent eine Verletzungsklage im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe a erhoben wird.
- (7) Die Parteien können bei Klagen im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstaben a bis h übereinkommen, ihre Klage bei der Kammer ihrer Wahl, auch bei der Zentralkammer, zu erheben.
- (8) Die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben d und e genannten Klagen können erhoben werden, ohne dass der Kläger zuvor Einspruch beim Europäischen Patentamt einlegen muss.
- (9) Die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i genannten Klagen sind bei der Zentralkammer zu erheben.
- (10) Die Parteien unterrichten das Gericht über alle beim Europäischen Patentamt anhängigen Nichtigerklärungs-, Beschränkungs- oder Einspruchsverfahren und über jeden Antrag auf beschleunigte Bearbeitung beim Europäischen Patentamt. Das Gericht kann das Verfahren aussetzen, wenn eine rasche Entscheidung des Europäischen Patentamts zu erwarten ist.

## ARTIKEL 34

### Räumlicher Geltungsbereich von Entscheidungen

Die Entscheidungen des Gerichts gelten im Falle eines europäischen Patents für das Hoheitsgebiet derjenigen Vertragsmitgliedstaaten, für die das europäische Patent Wirkung hat.

## KAPITEL VII – MEDIATION UND SCHIEDSVERFAHREN IN PATENTSACHEN

## ARTIKEL 35

### Mediations- und Schiedszentrum für Patentsachen

- (1) Es wird ein Mediations- und Schiedszentrum für Patentsachen (im Folgenden "Zentrum") errichtet. Es hat seine Sitze in Laibach und Lissabon.
  
- (2) Das Zentrum stellt Dienste für Mediation und Schiedsverfahren in Patentstreitigkeiten, die unter dieses Übereinkommen fallen, zur Verfügung. Artikel 82 gilt für jeden Vergleich, der durch die Inanspruchnahme der Dienste des Zentrums, auch im Wege der Mediation, erreicht worden ist, entsprechend. In Mediations- und in Schiedsverfahren darf ein Patent jedoch weder für nichtig erklärt noch beschränkt werden.

- (3) Das Zentrum legt eine Mediations- und Schiedsordnung fest.
- (4) Das Zentrum stellt ein Verzeichnis der Mediatoren und Schiedsrichter auf, die die Parteien bei der Streitbeilegung unterstützen.

## TEIL II – FINANZVORSCHRIFTEN

### ARTIKEL 36

#### Haushalt des Gerichts

- (1) Der Haushalt des Gerichts wird aus den eigenen Einnahmen des Gerichts und erforderlichenfalls – zumindest in der Übergangszeit nach Artikel 83 – aus Beiträgen der Vertragsmitgliedstaaten finanziert. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Die eigenen Einnahmen des Gerichts bestehen aus den Gerichtsgebühren und den sonstigen Einnahmen.

- (3) Die Gerichtsgebühren werden vom Verwaltungsausschuss festgesetzt. Sie umfassen eine Festgebühr in Kombination mit einer streitwertabhängigen Gebühr oberhalb einer vorab festgesetzten Schwelle. Die Höhe der Gerichtsgebühren wird so festgesetzt, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Grundsatz eines fairen Zugangs zum Recht – insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, Kleinstunternehmen, natürliche Personen, Organisationen ohne Erwerbszweck, Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen – und einer angemessenen Beteiligung der Parteien an den dem Gericht entstandenen Kosten gewährleistet ist, wobei der wirtschaftliche Nutzen für die beteiligten Parteien und das Ziel der Eigenfinanzierung und ausgeglichener Finanzmittel des Gerichts berücksichtigt werden. Die Höhe der Gerichtsgebühren wird vom Verwaltungsausschuss regelmäßig überprüft. Für kleine und mittlere Unternehmen und Kleinstunternehmen können gezielte Unterstützungsmaßnahmen in Betracht gezogen werden.
- (4) Ist das Gericht nicht in der Lage, mit seinen Eigenmitteln einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen, so stellen ihm die Vertragsmitgliedstaaten besondere Finanzbeiträge zur Verfügung.

## ARTIKEL 37

### Finanzierung des Gerichts

- (1) Die Betriebskosten des Gerichts werden gemäß der Satzung vom Haushalt des Gerichts gedeckt.

Vertragsmitgliedstaaten, die eine Lokalkammer errichten, stellen die hierfür erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Vertragsmitgliedstaaten mit einer gemeinsamen Regionalkammer stellen gemeinsam die hierfür erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Vertragsmitgliedstaaten, in denen die Zentralkammer, deren Abteilungen oder das Berufungsgericht errichtet werden, stellen die hierfür erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Während eines ersten Übergangszeitraums von sieben Jahren ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens stellen die betreffenden Vertragsmitgliedstaaten zudem Verwaltungspersonal zur Unterstützung zur Verfügung; das für dieses Personal geltende Statut bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Vertragsmitgliedstaaten leisten am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens die ersten finanziellen Beiträge, die zur Errichtung des Gerichts erforderlich sind.

(3) Während des ersten Übergangszeitraums von sieben Jahren ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens bemessen sich die Beiträge der einzelnen Vertragsmitgliedstaaten, die das Übereinkommen bereits vor seinem Inkrafttreten ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, nach der Zahl der europäischen Patente, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet Wirkung haben, und der Zahl der europäischen Patente, zu denen bei ihren nationalen Gerichten in den drei Jahren vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens Verletzungsklagen- oder Klagen auf Nichtigkeitklärung erhoben worden sind.

Während dieses ersten Übergangszeitraums von sieben Jahren bemessen sich die Beiträge der Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen nach seinem Inkrafttreten ratifizieren oder ihm beitreten, nach der Zahl der europäischen Patente, die zum Zeitpunkt der Ratifikation oder des Beitritts im Hoheitsgebiet des jeweiligen ratifizierenden oder beitretenden Mitgliedstaats Wirkung haben, und der Zahl der europäischen Patente, zu denen bei ihren nationalen Gerichten in den drei Jahren vor der Ratifikation oder dem Beitritt Verletzungsklagen oder Klagen auf Nichtigerklärung erhoben worden sind.

(4) Werden nach Ablauf des ersten Übergangszeitraums von sieben Jahren – der Zeitpunkt, zu dem erwartet wird, dass das Gericht die Eigenfinanzierung erreicht – Beiträge der Vertragsmitgliedstaaten erforderlich, so werden diese nach dem Verteilerschlüssel für die Jahresgebühren für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung festgelegt, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die Beiträge nötig werden.

## ARTIKEL 38

### Finanzierung des Schulungsrahmens für Richter

Der Schulungsrahmen für Richter wird aus dem Haushalt des Gerichts finanziert.

## ARTIKEL 39

## Finanzierung des Zentrums

Die Betriebskosten des Zentrums werden aus dem Haushalt des Gerichts finanziert.

## TEIL III – ORGANISATION UND VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

## KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## ARTIKEL 40

## Satzung

- (1) In der Satzung werden die Einzelheiten der Organisation und der Arbeitsweise des Gerichts geregelt.
- (2) Die Satzung ist diesem Übereinkommen als Anhang beigefügt. Die Satzung kann auf Vorschlag des Gerichts oder auf Vorschlag eines Vertragsmitgliedstaats nach Konsultation des Gerichts durch einen Beschluss des Verwaltungsausschusses geändert werden. Diese Änderungen dürfen jedoch weder im Widerspruch zu diesem Übereinkommen stehen, noch zu seiner Änderung führen.
- (3) Die Satzung gewährleistet, dass die Arbeitsweise des Gerichts so effizient und kostenwirksam wie möglich organisiert wird und dass ein fairer Zugang zum Recht sichergestellt ist.

## ARTIKEL 41

## Verfahrensordnung

- (1) Die Verfahrensordnung regelt die Einzelheiten der Verfahren vor dem Gericht. Sie steht mit diesem Übereinkommen und der Satzung im Einklang.
- (2) Die Verfahrensordnung wird nach eingehender Konsultation der Beteiligten vom Verwaltungsausschuss angenommen. Zuvor ist eine Stellungnahme der Europäischen Kommission zur Vereinbarkeit der Verfahrensordnung mit dem Unionsrecht einzuholen.

Die Verfahrensordnung kann auf Vorschlag des Gerichts und nach Konsultation der Europäischen Kommission durch einen Beschluss des Verwaltungsausschusses geändert werden. Diese Änderungen dürfen jedoch weder im Widerspruch zu diesem Übereinkommen oder der Satzung stehen, noch zur Änderung dieses Übereinkommens oder der Satzung führen.

- (3) Die Verfahrensordnung gewährleistet, dass die Entscheidungen des Gerichts höchsten Qualitätsansprüchen genügen und dass die Verfahren so effizient und kostenwirksam wie möglich durchgeführt werden. Sie gewährleistet einen fairen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen aller Parteien. Sie verschafft den Richtern den erforderlichen Ermessensspielraum, ohne die Vorhersagbarkeit des Verfahrens für die Parteien zu beeinträchtigen.

## ARTIKEL 42

## Verhältnismäßigkeit und Fairness

- (1) Das Gericht führt die Verfahren auf eine ihrer Bedeutung und Komplexität angemessene Art und Weise durch.
- (2) Das Gericht gewährleistet, dass die in diesem Übereinkommen und in der Satzung vorgesehenen Vorschriften, Verfahren und Rechtsbehelfe auf faire und ausgewogene Weise angewandt werden und den Wettbewerb nicht verzerren.

## ARTIKEL 43

## Fallbearbeitung

Das Gericht leitet die bei ihm anhängige Verfahren aktiv nach Maßgabe der Verfahrensordnung, ohne das Recht der Parteien zu beeinträchtigen, den Gegenstand und die ihren Vortrag stützenden Beweismittel ihrer Rechtsstreitigkeit zu bestimmen.

## ARTIKEL 44

## Elektronische Verfahren

Das Gericht macht nach Maßgabe der Verfahrensordnung den bestmöglichen Gebrauch von elektronischen Verfahren, wie der elektronischen Einreichung von Parteivorbringen und Beweisanträgen, sowie von Videokonferenzen.

## ARTIKEL 45

## Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen sind öffentlich, es sei denn, das Gericht beschließt, soweit erforderlich, sie im Interesse einer der Parteien oder sonstiger Betroffener oder im allgemeinen Interesse der Justiz oder der öffentlichen Ordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen.

## ARTIKEL 46

## Parteifähigkeit

Jede natürliche oder juristische Person oder jede einer juristischen Person gleichgestellte Gesellschaft, die nach dem für sie geltenden nationalen Recht berechtigt ist, ein Verfahren anzustrengen, kann in Verfahren, die beim Gericht anhängig sind, Partei sein.

## ARTIKEL 47

## Parteien

- (1) Der Patentinhaber ist berechtigt, das Gericht anzurufen.
- (2) Sofern in der Lizenzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, hat der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz in Bezug auf ein Patent das Recht, in gleicher Weise wie der Patentinhaber das Gericht anzurufen, vorausgesetzt, der Patentinhaber wurde zuvor unterrichtet.
- (3) Der Inhaber einer nicht ausschließlichen Lizenz ist nicht berechtigt, das Gericht anzurufen, es sei denn, der Patentinhaber wurde zuvor unterrichtet und die Lizenzvereinbarung lässt dies ausdrücklich zu.
- (4) Dem von einem Lizenzinhaber angestregten Verfahren kann der Patentinhaber als Partei beitreten.
- (5) Die Rechtsgültigkeit eines Patents kann im Rahmen einer Verletzungsklage, die vom Inhaber einer Lizenz erhoben wurde, nicht angefochten werden, wenn der Patentinhaber nicht an dem Verfahren teilnimmt. Die Partei, die im Rahmen einer Verletzungsklage die Rechtsgültigkeit eines Patents anfechten will, muss eine Klage gegen den Patentinhaber erheben.
- (6) Jede andere natürliche oder juristische Person oder jede Vereinigung, die von einem Patent betroffen und nach dem für sie geltenden nationalen Recht berechtigt ist, Klage zu erheben, kann nach Maßgabe der Verfahrensordnung Klage erheben.

(7) Jede natürliche oder juristische Person und jede Vereinigung, die nach dem für sie geltenden nationalen Recht berechtigt ist, ein Verfahren anzustrengen, und die von einer Entscheidung betroffen ist, die das Europäische Patentamt in Ausübung der in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 genannten Aufgaben getroffen hat, ist berechtigt, eine Klage nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i zu erheben.

## ARTIKEL 48

### Vertretung

- (1) Die Parteien werden von Anwälten vertreten, die bei einem Gericht eines Vertragsmitgliedstaats zugelassen sind.
- (2) Die Parteien können alternativ von einem europäischen Patentanwalt vertreten werden, der gemäß Artikel 134 EPÜ befugt ist, vor dem Europäischen Patentamt als zugelassener Vertreter aufzutreten, und die erforderliche Qualifikation hat, beispielsweise ein Zertifikat zur Führung europäischer Patentstreitverfahren.
- (3) Die Anforderungen an die Qualifikation gemäß Absatz 2 werden vom Verwaltungsausschuss festgelegt. Der Kanzler führt ein Verzeichnis europäischer Patentanwälte, die befugt sind, Parteien vor Gericht zu vertreten.
- (4) Die Vertreter der Parteien können sich von Patentanwälten unterstützen lassen, die in Verhandlungen vor Gericht im Einklang mit der Verfahrensordnung das Wort ergreifen dürfen.

- (5) Die Vertreter der Parteien genießen nach Maßgabe der Verfahrensordnung die zur unabhängigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechte und Befreiungen, darunter das Recht, Mitteilungen zwischen einem Vertreter und der Partei oder jeder anderen Person im gerichtlichen Verfahren nicht offenlegen zu müssen, sofern die betreffende Partei nicht ausdrücklich auf dieses Recht verzichtet.
- (6) Die Vertreter der Parteien dürfen Fälle oder Sachverhalte vor dem Gericht weder wissentlich noch aufgrund fahrlässiger Unkenntnis falsch darstellen.
- (7) Eine Vertretung gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels ist in Verfahren nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i nicht erforderlich.

## KAPITEL II – VERFAHRENSSPRACHE

### ARTIKEL 49

#### Verfahrenssprache vor dem Gericht erster Instanz

- (1) Verfahrenssprache vor einer Lokal- oder Regionalkammer ist eine Amtssprache der Europäischen Union, die die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Vertragsmitgliedstaats ist, in dessen Gebiet sich die betreffende Kammer befindet, oder die Amtssprache(n), die von den Vertragsmitgliedstaaten mit einer gemeinsamen Regionalkammer bestimmt wird/werden.

- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Vertragsmitgliedstaaten eine oder mehrere der Amtssprachen des Europäischen Patentamts als Verfahrenssprache(n) ihrer Lokal- oder Regionalkammer bestimmen.
- (3) Die Parteien können vorbehaltlich der Billigung durch den zuständigen Spruchkörper vereinbaren, die Sprache, in der das Patent erteilt wurde, als Verfahrenssprache zu verwenden. Billigt der betreffende Spruchkörper die Wahl der Parteien nicht, so können die Parteien beantragen, dass der Fall an die Zentralkammer verwiesen wird.
- (4) Mit Zustimmung der Parteien kann der zuständige Spruchkörper aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Fairness beschließen, dass die Sprache, in der das Patent erteilt wurde, als Verfahrenssprache verwendet wird.
- (5) Auf Ersuchen einer der Parteien und nach Anhörung der anderen Parteien und des zuständigen Spruchkörpers kann der Präsident des Gerichts erster Instanz aus Gründen der Fairness und unter Berücksichtigung aller erheblichen Umstände – einschließlich der Standpunkte der Parteien und insbesondere des Standpunkts des Beklagten – beschließen, dass die Sprache, in der das Patent erteilt wurde, als Verfahrenssprache verwendet wird. In diesem Fall prüft der Präsident des Gerichts erster Instanz, inwieweit besondere Übersetzungs- und Dolmetschvorkehrungen getroffen werden müssen.
- (6) Verfahrenssprache vor der Zentralkammer ist die Sprache, in der das betreffende Patent erteilt wurde.

## ARTIKEL 50

## Verfahrenssprache vor dem Berufungsgericht

- (1) Verfahrenssprache vor dem Berufungsgericht ist die Verfahrenssprache vor dem Gericht erster Instanz.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Parteien vereinbaren, die Sprache, in der das Patent erteilt wurde, als Verfahrenssprache zu verwenden.
- (3) In Ausnahmefällen und soweit dies angemessen erscheint, kann das Berufungsgericht mit Zustimmung der Parteien eine andere Amtssprache eines Vertragsmitgliedstaats als Verfahrenssprache für das gesamte Verfahren oder einen Teil des Verfahrens bestimmen.

## ARTIKEL 51

## Weitere Sprachenregelungen

- (1) Alle Spruchkörper des Gerichts erster Instanz und das Berufungsgericht können auf eine Übersetzung verzichten, soweit dies angemessen erscheint.
- (2) Alle Kammern des Gerichts erster Instanz und das Berufungsgericht sehen, soweit dies angemessen erscheint, auf Verlangen einer der Parteien eine Verdolmetschung vor, um die betreffenden Parteien bei mündlichen Verfahren zu unterstützen.

(3) Wird bei der Zentralkammer eine Verletzungsklage erhoben, so hat ein Beklagter, der seinen Wohnsitz, den Sitz seiner Hauptniederlassung oder seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat hat, ungeachtet des Artikels 49 Absatz 6 Anspruch darauf, dass relevante Dokumente auf seinen Antrag hin in die Sprache des Mitgliedstaats, in dem er seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung oder – in Ermangelung derselben – seinen Geschäftssitz hat, übersetzt werden, sofern

- a) die Zuständigkeit gemäß Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 3 oder 4 bei der Zentralkammer liegt,
- b) die Verfahrenssprache vor der Zentralkammer keine Amtssprache des Mitgliedstaats ist, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung oder – in Ermangelung derselben – seinen Geschäftssitz hat, und
- c) der Beklagte nicht über ausreichende Kenntnisse der Verfahrenssprache verfügt.

## KAPITEL III – VERFAHREN VOR DEM GERICHT

## ARTIKEL 52

## Schriftliches Verfahren, Zwischenverfahren und mündliches Verfahren

- (1) Das Verfahren vor dem Gericht umfasst nach Maßgabe der Verfahrensordnung ein schriftliches Verfahren, ein Zwischenverfahren und ein mündliches Verfahren. Alle Verfahren werden auf flexible und ausgewogene Weise durchgeführt.
- (2) Im Rahmen des sich an das schriftliche Verfahren anschließenden Zwischenverfahrens obliegt es gegebenenfalls und vorbehaltlich eines Mandats des gesamten Spruchkörpers dem als Berichterstatter tätigen Richter, eine Zwischenanhörung einzuberufen. Dieser Richter prüft zusammen mit den Parteien insbesondere die Möglichkeit eines Vergleichs, auch im Wege der Mediation, und/oder eines Schiedsverfahrens unter Inanspruchnahme der Dienste des in Artikel 35 genannten Zentrums.
- (3) Im Rahmen des mündlichen Verfahrens erhalten die Parteien Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Darlegung ihrer Argumente. Das Gericht kann mit Zustimmung der Parteien ohne mündliche Anhörung entscheiden.

## ARTIKEL 53

## Beweismittel

(1) In den Verfahren vor dem Gericht sind insbesondere folgende Beweismittel zulässig:

- a) Anhörung der Parteien;
- b) Einholung von Auskünften;
- c) Vorlage von Urkunden;
- d) Vernehmung von Zeugen;
- e) Gutachten durch Sachverständige;
- f) Einnahme des Augenscheins;
- g) Vergleichstests oder Versuche;
- h) Abgabe einer schriftlichen eidesstattlichen Erklärung (Affidavit).